



Der Landrat des Kreises Olpe

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 663 0113 2008

Olpe, den 18.07.2024

Antragstellerin

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Finnentrop, nahe der Ortsteile Serkenrode und Schliprüthen.

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Herr Schauerte, OK: 66.3
Tel.: 02761 / 81 – 281
Fax: 02761 / 94504 – 281
E-mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de

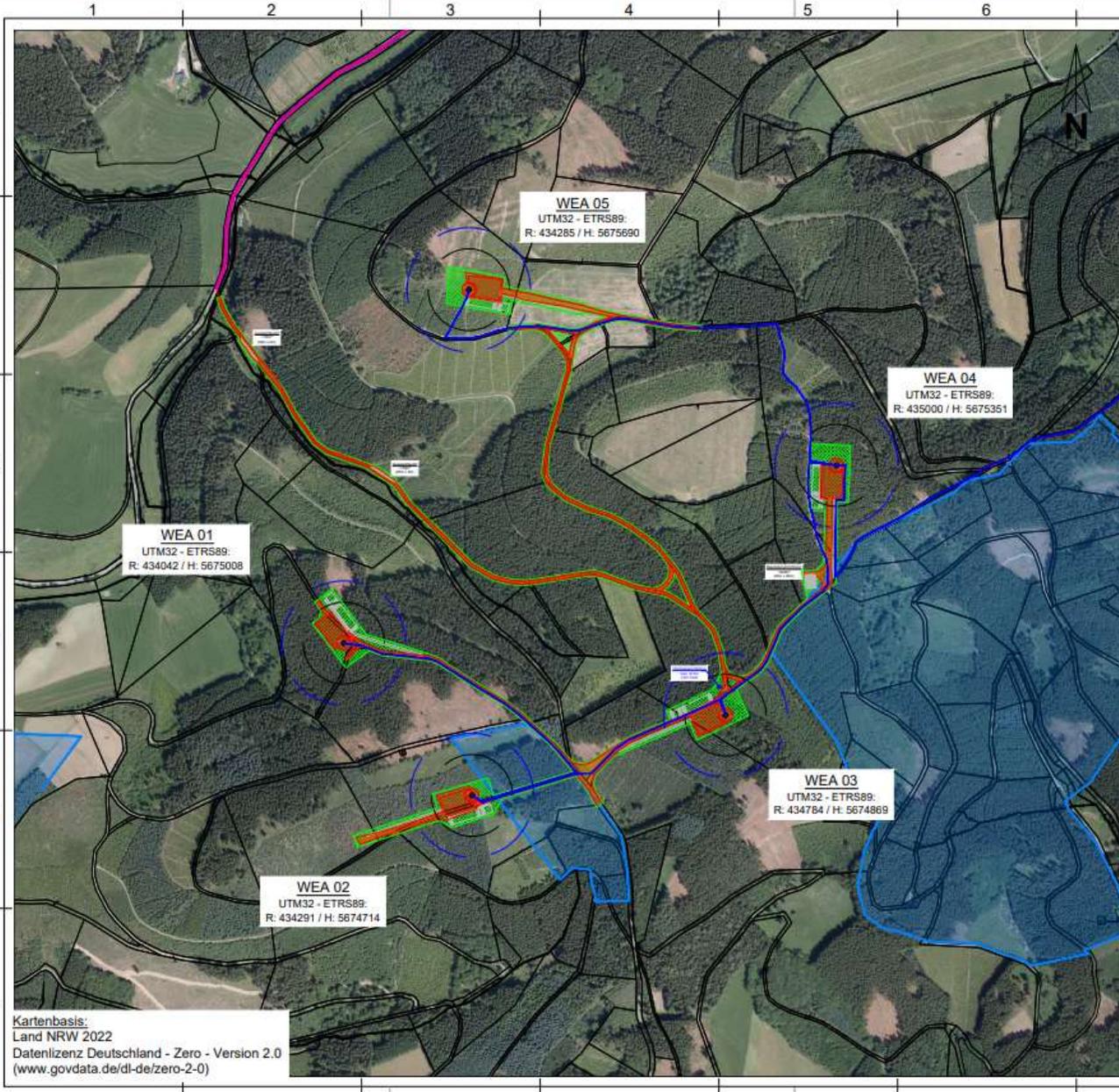
Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen:	Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN:	DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC:	GENODEM1WDD

Olpe, 18.07.2024

Az.: 663 0113 2008



Kartenbasis:
Land NRW 2022
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

© Copyright
Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung in irgendeiner Form sowie Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der STAWAG Energie GmbH untersagt.
Zusätzliche Informationen sind in der Projektbeschreibung zu finden.

- Legende:**
- WEA-Fundament
 - WEA-Kranstellfläche
 - WEA-Aufstellbereich Kran (temp)
 - WEA-Blattlagerbereich (temp)
 - WEA-Blattlagerflächen (temp)
 - WEA-Montageflächen (temp)
 - WEA-Rodungsbereich
 - Böschung
 - Zuwegung intern
 - Zuwegung extern
 - Zuwegung Ausweichbucht (temp)
 - Zuwegung Baustelleneinrichtung (temp)
 - Trinkwasserschutzgebiet
 - Kabeltrasse

Anlagentyp:
5x GE 5.X-158 - NH161m - GH240m

● WEA Standort
 ○ WEA Rotor
 ○ WEA Bauort

STAWAG Energie GmbH

Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen
Tel.: 0241 - 181-0
Fax.: 0241 - 181-2898
www.stawag-energie.de

Projekt: Windpark Frettertal

Kreis: Olpe **Gemeinde / Stadt:** Finnentrop

Planbeschreibung:

Übersichtsplan - Windpark

Projektnummer:		FRE01
Projektleiter:	PTA	Abteilung:
		EWP / EBA
Maßstab:	1:7.500	Papierformat:
		DIN A3
gezeichnet:	MST	Datum:
		04.07.2022

I. Entscheidung.....	9
A. Genehmigung.....	9
B. Nebenbestimmungen.....	11
1. Allgemeines.....	11
2. Immissionsschutz.....	12
3. Baurecht.....	15
4. Flugsicherheit.....	17
5. Brandschutz.....	20
6. Natur-, Arten- und Bodenschutz.....	21
7. Eiswurf.....	25
8. Arbeitsschutz.....	26
9. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet.....	26
10. Archäologie und Bodendenkmäler.....	28
11. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen.....	29
12. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs.....	30
C. Konzentrationswirkung.....	31
II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen.....	32
III. Begründung.....	34
A. Sachverhalt.....	34
1. Vorhabenträgerin.....	34
2. Umfang des Vorhabens.....	34
3. Standort des Vorhabens.....	34
B. Verwaltungsverfahren.....	35
1. Zuständigkeit.....	35
2. Genehmigungspflicht.....	35

3.	Konzentrationswirkung.....	36
4.	Art des Genehmigungsverfahrens	36
5.	Genehmigungsvoraussetzungen.....	36
6.	Genehmigungsentscheidung	37
7.	Begründung der Nebenbestimmungen	37
8.	Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Finnentrop	38
9.	Antragsunterlagen	38
10.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	38
11.	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	39
12.	Stellungnahmen	41
13.	Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist.....	42
14.	Erörterungstermin	44
C.	Materielles Recht	45
1.	Rückbaukosten der Anlage	45
2.	Ersatzgeld	46
3.	Immissionen.....	47
4.	Eiswurf.....	49
5.	Optisch bedrängende Wirkung	49
6.	Flugsicherheit	49
7.	Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung.....	50
8.	Natur-, Arten- und Landschaftsschutz.....	50
9.	Bodenschutz.....	51
10.	Gewässer und Grundwasser.....	51
11.	Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz.....	52
12.	Windhöflichkeit.....	52
13.	Standicherheit/Turbulenzen	52
14.	Erschließung.....	53
15.	Bauplanungsrecht.....	54

16.	Ausnahmen gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen.....	54
17.	Überragendes öffentliches Interesse gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
D.	Würdigung der Stellungnahmen.....	60
1.	Stellungnahme Amprion	60
2.	Stellungnahme der Kreiswasserwerke Olpe	60
3.	Stellungnahme Amprion	60
4.	Stellungnahme des Kreises Olpe, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, vorbeugender Brandschutz	60
5.	Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg Immissionsschutz	60
6.	Stellungnahme der Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat Arbeitsschutz	60
7.	Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen	60
8.	Stellungnahme der Bez.-Reg. Arnsberg, Energie und Bergbau	61
9.	Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW	61
10.	Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrt	61
11.	Stellungnahme des Hochsauerlandkreises	61
12.	Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Fretter	61
13.	Stellungnahme der Telefonica	63
14.	Stellungnahme Kreis Olpe Immissionsschutz	63
15.	Stellungnahme der des Kreises Olpe, AwSV	63
16.	Stellungnahme des Kreises Olpe, UWB, Wasserschutzgebiete	63
17.	Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Bodenschutzbehörde	64
18.	Stellungnahme Kreises Olpe, Untere Wasserbehörde	64
19.	Stellungnahme der Bundeswehr hinsichtlich Landesverteidigung	64
20.	Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Bauaufsichtsbehörde	64
21.	Stellungnahme des Geologischen Dienstes	64
22.	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer	65
23.	Stellungnahme des BUND	65
24.	Stellungnahme des NABU	65

25.	Landesbüro der Naturschutzverbände	65
26.	Stellungnahme der Wasserinteressengemeinschaft (WIG) Fehrenbracht.....	66
27.	Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Schliprüthen.....	66
28.	Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Serkenrode	67
29.	Stellungnahme der Gemeinde Finnentrop.....	68
30.	Stellungnahme der Stadt Schmalleberg	68
E.	Würdigung der Einwendungen	69
1.	Allgemeines	69
	Einwender und deren ID:	70
	Einwendungen nach Themenbaum A 1.1 – H 8.3	72
2.	Abwägung der Einwendungen.....	73
	zu A 1.1: Verfahrensfehler, Auslegung der Unterlagen	73
	zu A 1.2: Allgemeine Kritik	73
	zu B 2.1: Mindestabstände und Abstandsflächen.....	74
	zu B 2.2: Optisch bedrängende Wirkung, Rücksichtnahmegebot.....	74
	zu C. 3.1: Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung	75
	zu C. 3.2: Infraschall und Körperschall	76
	zu D 4.1: Waldbrandgefahr	77
	zu E 5.1: Artenschutz, Biodiversität.....	78
	zu E 5.2: Gutachten	80
	zu E 5.3: Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	81
	zu E 5.4: Naturzerstörung; Biodiversität:	81
	zu E 5.5: Landschaftsschutz und Landschaftsschutzgebiet.....	82
	zu F 6.1: Wald, Klimabeitrag und forstliche Belange	82
	zu G 7.1: Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	83
	zu G 7.2: Bodenversiegelung.....	85
	zu H 8.1: Unwirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit	86
	zu H 8.2: Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität, Wanderwege.....	86

zu H 8.3: Rückbau und Mikropartikel	87
IV. Zusammenfassende Darstellung nach dem UVPG	87
A. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	87
1. Gegenstand der Planung.....	87
2. Abgrenzung und allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes	88
3. Schutzgüter.....	89
3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit.....	89
3.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	92
3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	93
3.4 Schutzgut Wasser	96
3.5 Schutzgut Luft und Klima.....	98
3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	99
3.7 Schutzgut Landschaft.....	100
3.8 Wechselwirkungen	100
4. Auswirkung bei Errichtung, Störung, Stilllegung	100
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt.....	101
V. Kostenentscheidung	103
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	105

I. Entscheidung

A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

STAWAG GmbH
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

auf ihren Antrag vom 07.09.2022

1. die Genehmigung für die nachgenannten fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemeinde Finnentrop im Bereich der Ortsteile Serkenrode und Schliprüthen, gelegen auf den Grundstücken

WEA 1	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 6	Flurstück: 51
WEA 2	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 6	Flurstück: 45
WEA 3	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 9	Flurstück: 66
WEA 4	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 19	Flurstück: 134
WEA 5	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 21	Flurstück: 134

zu errichten und zu betreiben:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
1	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434042	5675008
2	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434291	5674714

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten Zone 32)

³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

3	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434784	5674869
4	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	435000	5675351
5	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434285	5675690

Tabelle 1: Windkraftanlagen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windenergieanlagen zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Bürgschaft in Höhe von 1.071.525,00 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.
3. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der in Ziffer 1 benannten Windenergieanlagen wird gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 festgestellt. Die Bauleitplanung der Gemeinde Finnentrop steht nicht entgegen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 15 wird verwiesen.
4. Hiermit erteile ich Ihnen nach Maßgabe der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 9 dieses Bescheides die Genehmigung, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Frettertal“ und der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Benders Wiese“ auf den genannten Grundstücken gemäß Ziffer 1 die Errichtung und den Betrieb der Anlagen auszuführen.
5. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von 52.360,80 € je realisierter Anlage, bei fünf Anlagen daher insgesamt 261.804 € zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 2. und I. Buchstabe B. Ziffer 6.1.6 wird verwiesen.
6. Hiermit erteile ich Ihnen für die Anlagenflächen der WEA 1 bis 5 die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Waldumwandlung gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

—

Hinweise:

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Wasserrechtliche Gestattungen, Genehmigungen nach § 22 Landeswassergesetz (LWG-NRW) und wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren sind von diesem Genehmigungsbescheid nicht erfasst.

Genehmigungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und dieses bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war; § 9 Abs. 5 Wasserschutzgebietsverordnung „Frettertal“ (WSVO).

—

Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren erhoben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und 13. und Buchstabe D. und E. wird verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5, 6 BImSchG sicherzustellen.

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

1.2 Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahme muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers einzelner oder mehrerer WEA sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.

1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen und zurückzubauen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schattenwurf

- 2.1.1 Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose (IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich; Bericht-Nr. 3969-22-S2 vom 10.06.2022).

- 2.1.2 Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. 3969-22-S2 vom 10.06.2022) sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik,

welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m²) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Auf Grund der Gesamtbelastung aller Anlagen sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit von den WEA Schattenwurf für die maßgeblichen Immissionspunkte zu erwarten ist.

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, welches auf dem neuen, realen Sonnenstand basiert, zugrunde gelegt werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer aller fünf Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- 2.1.3 Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und manipulatorsicher von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde jederzeit unverzüglich vorzulegen.

- 2.1.4 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 2.1.5 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

2.2 Schallimmissionen

Die Anlage darf keine, die gutachtliche Bewertung nachteilig verändernde Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.

- 2.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen, wie z.B. durch Lüftungsanlagen verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 2008, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Nr.	Bezeichnung	Nacht- Immissionsrichtwert [dB(A)]	Einstufung gemäß TA-Lärm Ziffer 6.1	Grundlage
IP 1	Delf 155	45	Außenbereich	FNP Finnentrop
IP 2	Klingelborn 2	45	Außenbereich	FNP Finnentrop
IP 3	Steinsiepen 1	45	Außenbereich	FNP Finnentrop
IP 4	Kuckuck 1	45	Außenbereich	FNP Finnentrop
IP 5	Becksiepen	45	Außenbereich	FNP Finnentrop
IP 6	Campingplatz	40	Camping	FNP Finnentrop
IP 7	Hohle Straße 20	45	Außenbereich	FNP Finnentrop
IP 8	Hohle Straße 9	45	Misch- Dorfgebiet	FNP Finnentrop
IP 9	Fehrenbracht 1	45	Misch- Dorfgebiet	FNP Finnentrop
IP 10	Poststraße 40	45	Außenbereich	FNP Finnentrop
IP 11	Patenbergstraße 55	45	Misch- Dorfgebiet	FNP Finnentrop
IP 12	Robert-König-Straße 8	40	Allgemeines Wohngebiet	FNP Finnentrop
IP 13	Bausenroder Weg 1	45	Außenbereich	FNP Finnentrop

Tabelle 1: Immissionspunkte

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA-Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 – 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

- 2.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 2.2.3 Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlagen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 2.2.4 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.

3. Baurecht

- 3.1 Das für die Anlage notwendige Baugrundgutachten muss vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 3.2 Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Fachdienst Bauen des Kreises Olpe zusammen mit den im Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 NR. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichteten Vorhaben erklärt hat.
- 3.3 Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Windenergieanlage müssen nachgewiesen und durch einen anerkannten Prüfingenieur bestätigt werden.
- 3.4 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.
- 3.5 Ringflanschverbindungen müssen nach DIN EN 1993-1-8 kontrolliert vorgespannt werden. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Ausgabe Oktober 2012 in der korrigierten Fassung vom März 2015, auszuführen. Die Ringflanschverbindungen sind wiederholt zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.
- 3.6 Die Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.
- 3.7 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht gelagerte Proben unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

- 3.8 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.
- 3.9 Die Einhaltung der Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.
- 3.10 Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.11 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.12 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen. Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfeningenieurs zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV³ entnommen werden.
- 3.15 Mit der Bauausführung der 5 Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe die für die Eintragung von erforderlichen Zuwegebaulasten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
 - Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Wegetrassen auf den zu belastenden Grundstücken vorliegen und wenn
 - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes des Kreises Olpe eingetragen sind und
 - dies vom Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe schriftlich bestätigt worden ist.
 - Die zeichnerische Unterlage für die Zufahrtssicherung (Kennzeichnung und Vermaßung der Zufahrt) ist für jede einzelne Windenergieanlage zu erstellen.
 - Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.

³ BÜV Bau-Überwachungsverein e.V., Geschäftsstelle: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

4. Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Standortkoordinaten (ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32))		Max. Höhe in M ü. Grund	Max. Höhe WEA in M ü. NN
WEA 1	434042	5675008	240	773
WEA 2	434291	5674714	240	785
WEA 3	434784	5674869	240	789
WEA 4	435000	5675351	240	784
WEA 5	434285	5675690	240	789

Tabelle 3: Standort der WEA

- 4.2 Die WEA muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1- 2051-20 vom 24.04.2020) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

4.2.1 Die Tageskennzeichnung der Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses) um bis zu 40 m, nach oben verschoben werden.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Metern über Grund/ Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

4.2.2 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerebene automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht

wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 170-21 bekannt geben wird. Dabei sind folgende Daten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden

Details: a. DFS-Bearbeitungsnummer

b. Name des Standortes

c. Art des Luftfahrthindernisses

d. Geogr. Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

5. Brandschutz

- 5.1 Die WEA Nr. 1 bis 5 des Windparks sind mit jeweils einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein.⁴ Die jeweilige Anlage muss über eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.
- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 5.3 Die jeweilige Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.4 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.
- 5.5 Wird die Zufahrt zur jeweiligen WEA 1 bis 3 durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
- 5.6 Die WEA ist vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 5.7 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.
- 5.8 Die WEA Nr. 1 bis 5 sind in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 5.9 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA hervorgehen.

⁴ Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523

6. Natur-, Arten- und Bodenschutz

6.1 Artenschutz und Eingriffsregelung

6.1.1 Gültigkeit von ASP und LBP

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen sind, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Antragsunterlage 18.10 18.11) und der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II; Antragsunterlage 18.09) zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Diese Unterlagen werden insoweit zu Nebenbestimmungen dieses Bescheides. Soweit die in den beiden Unterlagen beschriebenen Maßnahmen dem Wortlaut nach lediglich empfehlendem Charakter haben, sind sie dennoch als verbindlich anzusehen.

6.1.2 Fledermäuse

- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Kein Niederschlag, Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
- Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchführen lässt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen. Dabei sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum 01.04. - 31.10. umfassen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die o. g. Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden.

6.1.3 Haselmaus und Wildkatze

Aufgrund der Dynamik der Käferkalamität bestehen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Haselmaus und Wildkatze. Diese sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Im Rahmen dieser Baubegleitung sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn mittels einer Habitatanalyse auf deren Lebensraumeignung für Haselmäuse und Wildkatzen zu untersuchen. Kann aufgrund dieser Untersuchung die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei der Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so sind die in Abschnitt 6.2.1 der ASP II (Unterlage 18.09, Seite 63 und 64) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. In analoger Weise gilt dies für die Wildkatze gemäß Abschnitt 6.2.2 der ASP II (Unterlage 18.09, Seite 65 und 66). Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

Auf die Untersuchung kann verzichtet werden, wenn die o. g. Vermeidungsmaßnahmen obligatorisch durchgeführt werden.

6.1.4 Kompensation der Waldumwandlung

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlung ist auf den im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 18.10) bezeichneten Grundstücken (Seite 5) in der dort genannten Flächengröße und in einer Gesamtgröße von mindestens 68.858 m² die Nadelholzbestockung zu entnehmen und jene Fläche mit einem Bergahorn-Buchen-Mischwald (ggf. unter Beimischung weiterer standortheimischer Arten, d. h. ohne Nadelholz- und fremdländische Laubholzarten) wiederaufzuforsten. Wahlweise kann die Wiederaufforstung auch ganz oder teilweise mit Buchen oder Traubeneichen oder mit einer Kombination von mindestens vier Baumarten des Waldentwicklungstyps 12 (ohne Nadelbaum- und „Experimentierbaumarten“) gemäß Waldbaukonzept NRW erfolgen. Dabei sind forstübliche Pflanzverbänden und forstübliche Sortimenten gebietsangepasster Herkünfte zu verwenden.

Die Kulturen sind bedarfsgerecht gegen Wildschäden zu schützen. Auflaufende Nadelholz-Naturverjüngung ist bis zum Dichtschluss der Kultur so weit zu entfernen, dass das Nadelholz bis zum Alter 30 einen Flächenanteil von 5 % nicht mehr übersteigen kann. Eine Funktion als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe kommt keiner der Flächen zu, da die Waldschnepfe nach der im Entwurf des neuen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NordrheinWestfalen“ zum Ausdruck kommenden fachlichen Einschätzung des LANUV nicht mehr als windenergiesensibel gilt. Insoweit entfällt auch ein maßnahmenbezogenes Monitoring für die Waldschnepfe.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (15.03. - 30.04. bzw. 15.10. - 15.12.) mittels Fotos und Kopie der Pflanzenlieferscheine gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an naturschutz@kreis-olpe.de reicht aus).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen ist zum Ende der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für ordnungsgemäß befunden wurden, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

6.1.5 Rechtliche Sicherung von Kompensationsflächen

Die privatrechtliche Verfügungsgewalt der Antragstellerin über alle Flächen, die in dieser Genehmigung als Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie als Flächen für artenschutzrechtliche erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind, ist vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Entsprechende vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern müssen einen Passus enthalten, welcher auf die den jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten dauerhaft (so lange der Eingriff besteht) bindende Stellung der Kompensationsflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW hinweist.

6.1.6 Ersatzgeld

Unter den gegebenen Umständen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar zu erachten. Gemäß § 15 (6) i. V. mit § 31 (5) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird ein Ersatzgeld in folgender Höhe festgesetzt:

- Für die Anlage 1: 52.360,80 €
- Für die Anlage 2: 52.360,80 €
- Für die Anlage 3: 52.360,80 €
- Für die Anlage 4: 52.360,80 €
- Für die Anlage 5: 52.360,80 €

Gemäß § 15 (6) BNatSchG ist das Ersatzgeld vor Beginn der Bauarbeiten zu entrichten. Die vorgenannten Ersatzgeldbeträge sind daher bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der jeweiligen Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE
Kassenzeichen:	9999.0005237

6.2 Bodenschutz:

- 6.2.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

- 6.2.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 6.2.3 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu nennen.
- 6.2.4 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 6.2.5 Alle Erdarbeiten, Einbauten von Fremdmaterialien sowie Geländemodellierungen sind gemäß der „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ („Mantelverordnung“) auszuführen.
- 6.2.6 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- 6.2.7 Da es sich hier um einen besonders sensiblen Außenbereich handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Daher darf natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0* (entsprechend der MantelIV), sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf keine Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- 6.2.8 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.
- 6.2.9 Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schadlosigkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.2.10 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.
- 6.2.11 Der Flächenverbrauch für die temporären als auch dauerhaften Anschüttungen (z.B. Kranstell- und Montageflächen, Ausbau Wegenetz, Kabelwege, Zufahrten...) ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- 6.2.12 Die temporär genutzten Flächen müssen vollumfänglich zurückgebaut und in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Der rückstandslose Rückbau ist durch technische Maßnahmen (z.B. unterlegen eines Fleece...) zu gewährleisten.
- 6.2.13 Die mit der Beprobung und Untersuchung von Bodenproben beauftragten Stellen müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- 6.2.14 Vorab können ggf. kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe (untere Bodenschutzbehörde) gestellt werden, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

- 6.2.15 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).
- 6.2.16 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 6.2.17 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde des Kreises Olpe vor Beginn des Rückbaus zu nennen.
- 6.2.18 Die bodenkundliche Baubegleitung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde auf Anforderung berichtspflichtig.
- 6.2.19 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 6.2.20 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- 6.2.21 Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren.
- 6.2.22 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen.
- 6.2.23 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- 6.2.24 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.
- 6.2.25 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 6.2.26 Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 12 BBodSchV herzustellen.

7. Eiswurf

- 7.1 Bei Eisansatz ist die jeweilige WEA stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die jeweilige WEA mit den fünf unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen:
- Erkennung von Unwuchten und Vibration
 - Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
 - Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren

entsprechend der Antragsunterlagen auszurüsten.

- 7.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der einzelnen WEA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.

- 7.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 7.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen Sachverständigen aufzuzeigen. Als Sachverständiger gilt auch ein Techniker der Herstellerfirma.
- 7.6 Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der jeweiligen WEA infolge Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss vor Ort geprüft werden, bevor die jeweilige WEA wieder neugestartet wird.
- 7.7 Unter der einzelnen WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen zu ermitteln und festzulegen. Als Sachverständiger gilt auch ein Techniker der Herstellerfirma.
8. Arbeitsschutz
- 8.1 Der Hersteller der WEA hat gegenüber der zentralen Verfahrensstelle einer Bezirksregierung für die WEA 1 – 3 zu bestätigen, dass diese gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet werden.
- 8.2 Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn der WEA 1 – 3 eine Konformitätserklärung gemäß 8.1 zu übersenden.
9. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet
- 9.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig.
- 9.2 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zu Quellen und Fließgewässern vorzunehmen, dass eine Verunreinigung durch Tropfverluste ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem Betanken sind der Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht

befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen. Die Lagerung hat außerhalb des Wasserschutzgebietes Frettertal zu erfolgen.

- 9.3 Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die zum Einsatz gebracht werden, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.
- 9.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 9.5 Das Betanken der Baustellenfahrzeuge und -maschinen darf nur mit zugelassenen Tankfahrzeugen bzw. mittels der in Ziffer 10.2 beschriebenen temporären Tankbehälter erfolgen.
- 9.6 Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 9.7 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
- 9.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 9.9 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 9.10 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 9.11 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, insbesondere sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 9.12 Die befestigten Flächen, bspw. die Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen sind so herzurichten, dass eine großflächige Versickerung des Niederschlagswassers an gleicher Stelle schadlos und ohne Verschlammung des

Bodengefüges möglich ist. Direkteinleitungen in Quellgebiete und kleinere Vorfluten sind untersagt.

- 9.13 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 49 Abs 2 WHG i.V.m. § 34 Abs. 4 LWG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.
- 9.14 Eingriffe in den Untergrund und sämtliche Erdarbeiten sind bei Trockenwetter, keinesfalls jedoch bei Dauer- oder Starkregen auszuführen. Besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Beurteilung der Intensität eines Niederschlagsereignisses, bestimme ich den Zeitpunkt der Einstellung der Erdarbeiten.
- 9.15 Die Auftragnehmer für die Baumaßnahmen der Anlage und Nebenanlagen ist über die besondere Lage des Vorhabens innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Frettertal zu belehren und eine Ausfertigung dieses Bescheides auszuhändigen. Auf die Nebenbestimmungen des Bescheides ist hinzuweisen.
- 9.16 Nach Beendigung der Maßnahmen sind die benutzten Grundstücke wieder in ihren vorherigen Zustand zu versetzen, und Verunreinigungen wie Müll oder Schadstoffe müssen beseitigt werden.
- 9.17 Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- bzw. Oberflächenwasser, z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe oder Gewässereintrübungen, bin ich unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.18 Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind außerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes und ausschließlich auf dafür geeigneten und zugelassenen Flächen durchzuführen.
- 9.19 Für den Einsatz bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoff- und Ölverluste, sind mindestens 50 kg Ölbindemittel, z.B. Ekoperl 33 (Perlite) vor Ort vorzuhalten.
- 9.20 Für die anfängliche Lagerung evtl. anfallender kontaminierter Bodenmassen sind geeignete, dichte PE-Folien in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
- 9.21 Diese Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach der Bestandskraft mit der Ausführung der Vorhaben nicht begonnen oder die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 9 Abs. 6 WSVO).

10. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind der Gemeinde Finnentrop, Am Markt 1, 57413 Finnentrop als Untere Denkmalbehörde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert mindestens 3 Tage zu erhalten. Die Weisung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Darüber hinaus ist dem LWL-Archäologie/Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um

archäologische Untersuchungen anzuberaumen oder durchführen und/oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

Eine vollständige archäologische Baubegleitung ist während der Errichtung der WEA 1 und 2 einzurichten und mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe abzusprechen, wenn tatsächlich Bodendenkmäler im Anlagenbereich der in Rede stehenden WEA festgestellt werden.

11. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

11.1. Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Fassung Oktober 2012) und Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

11.2 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Dies gilt für sämtlich genehmigte Anlagen.

11.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlagen zur Überprüfung bereitzuhalten:

- Wartungspflichtenbuch Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Baugrundgutachten
- Genehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen

- 11.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden, die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
- 11.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.
- 11.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der jeweiligen WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.
- 11.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
- Prüfender Sachverständiger
 - Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
 - Standort und Betreiber der WEA
 - Gesamtbetriebsstunden
 - Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
 - Anwesende bei der Prüfung
 - Beschreibung des Prüfungsumfangs
 - Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

12. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgende Daten zu übermitteln:

- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NN
- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

C. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das Anlagengrundstück.
Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Gemeinde Finnentrop nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BauGB).
Ersetzen des Einvernehmens hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der in Buchstabe A Ziffer 1 benannten Windenergieanlagen gemäß § 36 Absatz 2 BauGB.
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
- Ausnahmegenehmigungen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Frettertal“ und der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Benders Wiese“

—
Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die jeweilige Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen/Wegebau) außerhalb der Windenergievorrangzone sind von dieser Genehmigung nicht erfasst. Für diese Maßnahmen bedarf es einer Ausnahme von den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Antragsunterlagen	Maßstab
1.	Antrag gemäß § 4 BImSchG	
2.	Projektbeschreibung	
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
	Eigentümersverzeichnis	
3.	Karten	
	Übersichtsplan	1:15000
	Übersichtsplan	1:7500
	Lageplan	1:2000
	Amtlicher Lageplan	1:1000
4.	Bauvorlage	
	Bauantragsformular	
	Baubeschreibung	
	Betriebsbeschreibung	
	Nachweis Bauvorlagenberechtigung	
5.	Herstellungs- und Rohbaukosten	
	Herstellungs- und Rohbaukosten	
	Weitere Infrastrukturkosten	
6.	Anlagenbeschreibung	
	Technische Beschreibung	
	Generische Anlagenansichtszeichnung	
	Umwelteinwirkungen	
	Flughindernisbefreiung	
7.	Bauzeichnung	
	Übersichtszeichnung	
	Fundamentzeichnung	
8.	Infrastruktur	

	Spezifikation der Zuwegung und Kranstellflächen	
	Angaben zum Netzanschluss	
9.	Abstandsflächenberechnung	
10.	Angaben für militärische und zivile Luftfahrt	
11.	Abwasser- und Abfallwirtschaft	
	Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und Entsorgung von Abfällen	
	Verwendete Wassergefährdende Stoffe	
	Sicherheitsdatenblätter Schmierstoffe	
12.	Arbeitsschutz- und Sicherheit	
	Sicherheitskonzept	
	Sicherheitskonzept	
	Sicherheitshandbuch	
13.	Sicherheitseinrichtungen	
	Blitzschutzkonzept	
	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	
	Branderkennung und -meldung	
	Brandbekämpfung	
	Stellungnahme zu Feuermelde- und Löscheinrichtung	
14.	Abschaltmechanismen	
	Eisdetektion	
	Weidmüller Blade Control	
	Vermeidung von Schattenwurf	
15.	Betriebseinstellung	
	Rückbaukosten	
	Rückbauverpflichtung	
16.	Immissionsschutz	
	Schallgutachten	
	Schattengutachten	
17.	Angaben zur Standsicherheit	
	Turbulenzgutachten	
	Prüfbescheid zur Typenprüfung	
	Baugrundgutachten	
18.	Unterlagen zum Artenschutz	
	Ergebnisbericht Fledermauserfassung 2013	

	Ergebnisbericht Erfassung des Quartierpotenzials für Fledermäuse 2022	
	Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung 2013	
	Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung 2017	
	Ergebnisbericht avifaunistische Erfassung 2020	
	Ergebnisbericht Schwarzstorch RNA 2016	
	ASP I 2017	
	ASP I 2019	
	ASP II	
	LBP Teil I	
	LBP Teil II	
	Begründung LSG Befreiung	
	UVP-Bericht	
19.	Unterlagen zum Wasserschutz	
	Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz	
20.	Brandschutz	
	Brandschutzgutachten	

Tabelle 5: Antragsunterlagen

III. Begründung

A. Sachverhalt

1. Vorhabenträgerin

Die STAWAG GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, hat am 05.12.2019 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WEA in der Gemeinde Finnentrop, Ortsteile Serkenrode und Schliprüthen gestellt.

2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA einschließlich der Herstellung der Kranaufstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im unmittelbaren Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlagen befindet sich im Gebiet der Gemeinde Finnentrop in der Nähe des Ortsteile Serkenrode und Schliprüthen. Das Vorhabengebiet liegt

südwestlich des Ortsteils Schliprüthen und nördlich des Ortsteils Serkenrode, der ebenfalls zur Gemeinde Finnentrop gehört.

Weitere WEA existieren in einem Abstand vom 10-fachen der Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht. Die nächstgelegene Bestandsanlage befindet sich in einem Abstand von über 3500 Metern zum äußeren Rand des Vorhabengebietes. Eine genehmigte Windfarm, die noch nicht errichtet ist, befindet sich in einem Abstand von ca. 2800 Metern zum in Rede stehenden Projekt der STAWAG.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) ist die Annahme einer einheitlichen Windfarm grundsätzlich nur bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern (hier also max. 2400 m) in Betracht zu ziehen.⁵ Der Windfarmbegriff des § 2 Abs. 5 UVPG ist dennoch als erfüllt anzusehen. Die WEA mit deren Kranaufstell- und Kranauslegerfläche erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

WEA 1	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 6	Flurstück: 51
WEA 2	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 6	Flurstück: 45
WEA 3	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 9	Flurstück: 66
WEA 4	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 19	Flurstück: 134
WEA 5	Gemarkung: Schliprüthen	Flur: 21	Flurstück: 134

Tabelle 6: WEA Flurstück, Flurnummer

B. Verwaltungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Kreises Olpe, Der Landrat, zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

2. Genehmigungspflicht

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV ergangen.

Die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der Genehmigungspflicht.⁶

Die beantragten fünf Windenergieanlagen stellen Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar und weisen wie unter Buchstabe A. Ziffer 1. Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von über 50 Metern auf. Sie unterliegen somit der Genehmigungspflicht.

⁵ (vgl. Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment [Hrsg.], UVPG/UmwRG, 5. Aufl. 2018, § UVPG § 5 UVPG Rn. 27, m. w. N.;

OVG NRW, Urt. v. 18.5.2017 – OVG MUENSTER Aktenzeichen 8A87015 8 A 870/15 -, juris, Rn. 57)

⁶ § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, baurechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erfasst.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Bundeswaldgesetz / dem Landesforstgesetz, jedoch nur in Bezug auf das Anlagengrundstück.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile der erheblicheren Belästigungen von Bedeutung sein können.

4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein förmliches Verfahren nach dem BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit geführt worden. Auf die Ausführungen unter III. Buchstabe B. Ziffer 10. wird verwiesen.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit, des Trinkwasserschutzes und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden in meiner Genehmigung Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Auf den Nebenbestimmungskatalog unter I. Buchstabe B. wird verwiesen.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Meine Nebenbestimmungen sind erforderlich, da sie die für den Betreiber die an den geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind als das Individualinteresse der STAWAG GmbH als Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Diese Vorschläge habe ich im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft. Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter I. B. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.⁷

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen, die die selbsttätige Löscheinrichtung der jeweiligen Anlage betreffen, ist der Windenergieerlass NRW aus dem Jahre 2018 zugrunde gelegt worden. Aufgrund der besonderen Lage des in Rede stehenden Windparks im Wald und im Wasserschutzgebiet mit gefassten oberflächennahen

⁷ BImSchG – Kommentar Jarass – zu § 10 BImSchG R.Nr.: 55 ff.

Quellfassungen und Einzugsgebieten zur Trinkwasserversorgung weiter Bevölkerungsteile vor Ort, erscheinen mir die im Windenergieerlass NRW dargelegten Standort- oder Risikofaktoren erfüllt.⁸ Zuwanderndes Oberflächenwasser nutzende Quellfassungen sind gegen Auswirkungen von kontrollierten sowie unkontrollierten Abbrennen einer WEA zu schützen. Aufgrund des präventiven Ansatzes einer Löscheinrichtung wird damit einem Schadstoffeintrag bei Brandereignissen in sensible Schutzbereiche vorgebeugt.

Die Abstände der WEA zum Wald im rechtlichen Sinne liegen unter den Abständen des § 6 Abs. 13 BauO-NRW. Die Anlagenflächen grenzen unmittelbar an Waldgebiete an. Die Unterschreitung dieses Abstandes lässt vor dem Hintergrund des möglichen Gefahrengrades keine andere Entscheidung zu. Der mögliche Eintritt eines Brandes ist keine abstrakte Gefahr, sondern ist bei dem Betrieb der Windenergieanlagen ein jederzeit mögliches Gefahrenszenario. Die selbsttätige Löscheinrichtung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Finnentrop

Das Einvernehmen der Gemeinde Finnentrop wurde mit Schreiben vom 19.12.2022 und klarstellender Mitteilung vom 14.03.2024 erteilt. Diese Korrespondenz ist diesem Bescheid beigelegt.

Eine ausdrückliche Beteiligung der Gemeinde Finnentrop diesbezüglich erfolgte am 28.10.2022. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Begründungen der Gemeinde Finnentrop ist festzustellen, dass Planungsrecht im in Rede stehenden Vorhabengebiet gegeben ist. Auf meine Ausführungen unter III. C. Ziffer 15 wird verwiesen.

9. Antragsunterlagen

Die dem Antrag beigelegten Unterlagen erreichten die Genehmigungsbehörde am 07.09.2022. Mit Schreiben vom 07.10.2022 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der nunmehr verfahrensfähigen Antragsunterlagen bestätigt.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einordnung des Vorhabens lässt sich aus der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entnehmen:

Nr.	Vorhaben	Angabe
1.6.3	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	S

Tabelle 7: Anlage 1 zum UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 2 UVPG

Hier ist für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen. Insgesamt liegen mindestens 5 WEA vor, die eine

⁸ siehe auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz

Windfarm gemäß §§ 2 i. V. m. § 9 UVPG bilden. Gemäß § 7 des UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr.

1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Die Genehmigungsbehörde erachtete dies als zweckmäßig. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist nicht anfechtbar. Für dieses Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.

11. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich und per Email die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet und sie auf die Auslegung aufmerksam gemacht.

Die nach § 10 Abs. 3a BImSchG erforderliche Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen ist ebenfalls erfolgt. Eine regelrechte Mitwirkungspflicht wird durch die genannte Vorschrift nicht begründet. Die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigung Einwendungen im Verfahren zu erheben, bleibt hiervon unberührt.⁹

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange geäußert; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

lfd. Nr.	Behörde	Fachbereich	TÖB beteiligt am:
1	Westnetz GmbH	Energie	28.10.2022
2	Amprion GmbH	Energie	28.10.2022
3	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Immissionsschutzbehörde	28.10.2022
4	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 53 - Immissionsschutz -	28.10.2022
5	LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	28.10.2022

⁹ Kommentar: Jarass, BImSchG, § 10, Rn. 91

6	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	28.10.2022
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Südwestfalen	28.10.2022
8	Telefonica Deutschland	Telekommunikation	28.10.2022
9	Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW	28.10.2022
10	Geologischer Dienst NRW	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	28.10.2022
11	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Naturschutzbehörde	28.10.2022
12	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	28.10.2022
13	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde	28.10.2022
14	Kreis Olpe - Der Landrat	Gefahrenabwehr im Boden und Grundwasserschutz/AwSV	28.10.2022
15	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde	28.10.2022
16	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde/Frau Krahn	28.10.2022
17	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	28.10.2022
18	Bundesnetzagentur	z. Hd. Außenstelle Dortmund	28.10.2022
19	Bundesnetzagentur	Standort Münster	28.10.2022
20	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.10.2022
21	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe	28.10.2022
22	LWL - Denkmalpflege	Landschafts- und Baukultur in Westfalen	28.10.2022
23	RWE	Energie	28.10.2022
24	Bundesnetzagentur	Telekommunikation	28.10.2022
25	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	BAF	28.10.2022
26	Kreis Olpe - Der Landrat	KWO	28.10.2022
27	Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 37 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst	28.10.2022
28	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 50.1 - Arbeitsschutz	28.10.2022
29	Gemeinde Finnentrop - Der Bürgermeister	Untere Denkmalschutzbehörde	28.10.2022
30	Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 63 Bauaufsicht	28.10.2022
31	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 50.1 - Arbeitsschutz	28.10.2022
32	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 32 - Regionalentwicklung	28.10.2022
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Sachwalter der Naturschutzbelange	28.10.2022
34	HSK	FD 66	28.10.2022
35	Gemeinde Eslohe	Denkmalbehörde	28.10.2022
36	BUND	Landesgeschäftsstelle	28.10.2022
37	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Landesgeschäftsstelle	28.10.2022
38	NABU	Landesgeschäftsstelle	28.10.2022
39	Wasserbeschaffungsverband	Fretter	28.10.2022
40	Wasserbeschaffungsverband	Serkenrode	17.11.2022
41	Wasserbeschaffungsverband	Schliprüthen	18.11.2022

42	Wasserbeschaffungsverband	Bausenrode	18.11.2022
43	Wasserbeschaffungsverband	Fehrenbracht	18.11.2022
44	Wasserbeschaffungsverband	Serkenrode	25.11.2022

Tabelle 8: TÖB

11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV sowie §§ 5 und 19 UVPG auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde am 19.11.2022 bis 19.12.2022 bei der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Finnentrop, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Auf die entscheidungserheblichen Unterlagen wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Ort und Zeit der Auslegung wurden von der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher im jeweiligen Amtsblatt der Bezirksregierung am 26.06.2021 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 BImSchG). Zwischen den Bekanntmachungen und dem Beginn der Auslegungsfrist lag mindestens eine Woche (vgl. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die im BImSchG vorgesehenen Hinweise auf den Zeitraum der Auslegung, die Frist für Einwendungen (hier: 19.11.2022 bis 18.01.2023), die Stellen, wo Einwendungen vorzubringen sind und zum vorgesehen Erörterungstermin sind im Text der öffentlichen Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen. Den Erfordernissen gemäß UVPG wurde in der öffentlichen Bekanntmachung Rechnung getragen. Auf die ausgelegten Inhalte gemäß §§ 4 – 4e 9. BImSchV wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Ein Veröffentlichungsnachweis des Amtsblattes meiner Bezirksregierung mit der laufenden Nummer 45 befindet sich beim Vorgang. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte des Weiteren in der Westfalenpost und Siegener Zeitung jeweils synchron am 12.11.2022.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27a VwVfG - NRW wurde am 12.11.2022 veranlasst. Auf der Internetseite des Kreises Olpe wurde im Zeitraum vom 19.11.2022 bis einschließlich zum 19.12.2022 unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 27a VwVfG-NRW öffentlich bekanntgegeben. Dies war aufgrund § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erforderlich.

Die Antragsunterlagen wurden vollständig für das UVP-Portal am 11.11.2022 aufbereitet und ebenfalls am 12.11.2022 gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.09.2018 öffentlich im UVP-Portal bekannt gemacht.

11.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen wurden in Rahmen eines Erörterungstermins am 19.06.2023 erörtert. Unter die Ausführungen unter III. B. 14 wird verwiesen.

12. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 30 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Verbände ein, in denen zum Vorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist Stellung bezogen wurde. Eine Besonderheit stellt die Stellungnahme der Stadt Schmallenberg dar. Diese wurde nicht im sternförmigen Beteiligungsverfahren angeschrieben. Die hier

trotzdem eingegangene Stellungnahme wurde im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes dennoch geprüft und trotzdem in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Lfd. Nr.	TÖB		Datum Rückmeldung
1	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Abfallwirtschaftsbehördebehörde	31.10.2022
2	Kreis Olpe - Der Landrat	KWO	31.10.2022
3	Amprion GmbH	Energie	02.11.2022
4	Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 37 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst	03.11.2022
5	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 53 - Immissionsschutz -	07.11.2022
6	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 50.1 - Arbeitsschutz	07.11.2022
7	LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	08.11.2022
8	Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW	10.11.2022
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Südwestfalen	15.11.2022
10	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	BAF	16.11.2022
11	Hochsauerlandkreis	Immissionsschutz	16.11.2022
12	WBV	Fretter	16.11.2022
13	Telefonica Deutschland	Telekommunikation	18.11.2022
14	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Immissionsschutzbehörde	21.11.2022
15	Kreis Olpe - Der Landrat	Gefahrenabwehr im Boden und Grundwasserschutz/AwSV	21.11.2022
16	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde/Frau Krahn	24.11.2022
17	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde	25.11.2022
18	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde	25.11.2022
19	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.11.2022
20	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bauordnung	25.11.2022
21	Geologischer Dienst	Geologie und Hydrogeologie	28.11.2022
22	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe	29.11.2022
23	BUND	Landesgeschäftsstelle	29.11.2022
24	NABU	Landesgeschäftsstelle	29.11.2022
25	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Sachwalter der Naturschutzbelange	29.11.2022
26	WBV	Fehrenbracht	01.12.2022
27	WBV	Schliprüthen	11.12.2022
28	WBV	Serkenrode	15.12.2022
29	Gemeinde	Finnentrop	20.12.2022
30	Stadt Schmallenberg	Wasserversorgng	23.12.2022

Tabelle 9: Stellungnahmen der TÖB

13. Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

Es gingen insgesamt 29 Einwendungen gegen das Vorhaben ein. Die Einwendungsfrist begann am 03.07.2021 und endete mit Ablauf des 02.09.2021. Die Erhebung der Einwendungen erfolgte form- und fristgerecht.

Unter der laufenden Nummer 2, 3, 5, 11, 12, 20, 21 und 24 wurden Sammeleinwendungen mehrerer Personen eingereicht. Die Einwendung der laufenden Nummer 13 und 16 ging inhaltsgleich am 16.01.2023 und 17.01.2023 ein.

Die Einwendung mit der laufenden Nummer 18 war als allgemeine Beschwerde verfasst. Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem in Rede stehenden Antrag erfolgte nicht.

Mit Einwendung unter der laufenden Nummer 7 wurden lediglich einzelne Einwendungen gesammelt zugesandt. Es wurde nicht deutlich, ob die Einsendende sich diese zu eigen macht. Gleichwohl werden die Einwendungen hinzugezogen und im Themenbaum insoweit zugeordnet.

Lfd. Nr.	vom	WER		WAS
		Name	Adresse	Themen
1	18.01.2023	Rademacher, Josef	Faulebutter 2, 57413 Finnentrop	Erholungswert, Tourismus, Landschaftsbild, optisch bedrängende Wirkung
2	18.01.2023	NATURSCHUTZINITIATIVE e.V, Claudia Luber, Harry Neumann, Claudia Rap-Lange	Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach	Trinkwasserschutz, Biodiversität, Artenschutz, LSG
3	18.01.2023	Linder, Alexandra, Maria und Manfred	Weuspert 4, 57413 Finnentrop	
4	18.01.2023	Schröder, Elmar	Fretterstr. 109, 57413 Finnentrop	Gewässer- und Wasserschutz, Waldschutz, Landschafts- und Artenschutz
5	18.01.2023	Mock, Thomas, Rechtsanwalt	Clemens-August-Str. 53639 Königswinter	6, Sammeleinwendung mit Vollmacht: Artenschutz, Immissionen, Externe Kosten und Folgen
6	18.01.2023	Rohrmann, Michael	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	Waldbrandgefahr, Artenschutz
7	17.01.2023	Rohrmann, Anne-Kathrin	57413 Finnentrop	Übersendung von drei Einwendungen per Mail.
8	17.01.2023	Rohrmann, Lisa	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	Lärmimmissionen, Erholungsfunktion, Landschaftsschutz
9	17.01.2023	Rohrmann, Claus	Weuspert 11, 57413 Finnentrop	Schalldruck, Infraschall, Schattenwurf, Schlagschatten, Artenschutz
10	17.01.2023	Berkowitz, Ralf	Poststrasse 1757413 Finnentrop	Waldbrandgefahr, Trinkwasserschutz
11	17.01.2023	Brauns, Armin, Rechtsanwalt	Fuggerstraße 16a, 86911 Dießen am Ammersee	Verfahrensfehler, Optisch bedrängende Wirkung, Immissionen, Waldbrandgefahr, fehlerhafte Gutachten, Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbeziehungen, Landschaftsschutz, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

12	17.01.2023	Schmidt, Georg, Bianca und Klara	Robert König Straße 15, 57413 Finnentrop	Infraschall, TA-Lärm, Landschaftsschutzgebiet, Bodenverdichtung, Waldschutz
13	17.01.2023	Rohrmann, Maria-Christina	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	Infraschall
14	17.01.2023	Rohrmann, Katja	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	Bodenverdichtung, Immissionen, Landschaftsbild, Sichtbeziehungen, Erholungsfunktion, Klimaschutz, Landschaftsschutzgebiet, Infraschall, Wirtschaftlichkeit
15	17.01.2023	Rohrmann, Mechthild	Weuspert 11, 57413 Finnentrop	Immissionen, Erholungsfunktion, Artenschutz, Waldschutz
16	16.01.2023	Rohrmann, Maria-Christina	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	Infraschall
17	16.01.2023	Richter, Johannes	Fretterstraße 99, 57413 Finnentrop	Natur- und Landschaftsschutz, Biodiversität, Waldfunktion, Bodenversiegelung
18	16.01.2023	Aufmkolk, Jonas	57413 Finnentrop	Beschwerde
19	16.01.2023	Vetter, Julian	Weuspert 10, 57413 Finnentrop	Artenschutz, fehlerhafte Gutachten
20	16.01.2023	Aufmkolk, Bernd und Raphaela	Über der Schule 5, 57413 Finnentrop	Gesundheit, Wertverlust von Immobilien, Waldschutz
21	16.01.2023	Mertens, Hubertus und Birgit	Poststraße 24, 57413 Finnentrop	Wirtschaftlichkeit, Bodenversiegelung, Infraschall, Immobilien, Biodiversität, soziale Belange
22	16.01.2023	Drees, Barbara	Rosenstraße 16a, 57413 Finnentrop	Erholungsfunktion, Gesundheit, Immissionen, Wertminderung der Immobilien
23	14.01.2023	Drees, Roland	Rosenstraße 16a, 57413 Finnentrop	Erholungsfunktion, Gesundheit, Immissionen, Wertminderung der Immobilien
24	14.01.2023	Dr. Fend, Helmut und Fend- Richter, Ida	Fretterstraße 101, 57413 Finnentrop und Neuhauserstraße 6, 78464 Konstanz	Gewässer- und Wasserschutz, Waldschutz, Landschafts- und Artenschutz
25	12.01.2023	Wrede, Joachim	St.-Georg-Weg 1, 57413 Finnentrop	Biodiversität, Artenschutz, politischer Apell
26	11.01.2023	Kathol, Björn	57413 Finnentrop	Trinkwasserschutz, Schalldruck, Diskriminierung, Straßenbaubeiträge, Kaufkraftverlust, Fachkräftemangel
27	10.01.2023	Küthe, Gudrun	Grenzweg 5, 68789 Leon Roth	Landschaftsschutzgebiet, Ökosystem, Erholungsqualität
28	28.11.2023	NABU	Jahnstraße 1d, 57462 Olpe	Artenschutz, Gutachten zur Fledermauskartierung, Monitoring
29	28.11.2023	BUND	Kölner Straße 81, 57439 Attendorn	Artenschutz, Gutachten zur Fledermauskartierung, Monitoring

Tabelle 10: Einwendungen

14. Erörterungstermin

Obligatorisch für ein förmliches Verfahren nach BlmSchG ist die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung und den erforderlichen öffentlichen Tageszeitungen am 03.06.2023 bekanntgegeben.

Der Antragsteller hat frühzeitig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Zustimmung der Genehmigungsbehörde beantragt, sodass gemäß UVPG / Teil 2 / Abschnitt 2 die Öffentlichkeit mit einzubeziehen war.

Aufgrund der verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war das Genehmigungsverfahren im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c. der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.

Fristgemäß gingen 29 Einwendungen ein. Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich dadurch berührt wurde, bekannt gegeben.

Entsprechend dem Abschnitt III der 9. BImSchV wurde am 19.06.2023 im Kreishaus Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe im Sitzungssaal I. die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen durchgeführt, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war.

Der Erörterungstermin war öffentlich.

Auf die Einwendungen wurde in Detail eingegangen. Die von den Einwendungen betroffenen Träger öffentlicher Belange waren im Termin anwesend und erläuterten die rechtlich und sachlich erforderlichen Sachverhalte ausführlich. Auf die Abwägung der Einwendungen unter III. Buchstabe E Ziffer 2. wird hingewiesen.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin flossen in die Entscheidung mit ein.

C. Materielles Recht

1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den

Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 1.071.525,00 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der vom Anlagenhersteller ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Herstellungskosten beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach bei 6,5 % von dem im Antrag angegebenen Investitionskosten von 16.485.000,00 € für die Herstellung der fünf Windenergieanlagen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde. Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

2. Ersatzgeld

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der Untersuchungsraum beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 240 m auf 3.600 m (15-fache Anlagenhöhe) und weist vier Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld mittelt sich pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen auf 218,17 €/m. Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich somit pro Anlage auf 52.360,80 €.

Damit beträgt das Ersatzgeld somit insgesamt für fünf Anlagen 261.804,00 €.

Das Ersatzgeld ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der jeweiligen Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49

IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83

BIC: WELADED1OPE

Kassenzeichen: 6050.1000137

Die durch das Vorhaben bedingte Waldumwandlung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zunächst nach forstrechtlichen Maßstäben zu kompensieren ist.

3. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

3.1 Schall

Nach den Regelungen der TA-Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzungen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA-Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA-Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA-Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA-Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA-Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilende Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA-Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilende Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA-Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Schallimmissionsprognose der IEL GmbH vom 10.06.2022 wurde in Anwendung u. a. der TA-Lärm und des Windenergie-Erlasses erstellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA-Lärm erfüllt, d. h., dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die Belange des Immissionsschutzes gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

3.2 Infraschall

Infraschall ist ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Waschmaschinen, Kühlschränke, -truhen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gibt es keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, dass Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitsschädliche Wirkungen hat.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA.

3.3 Schattenwurf

WEA verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflexionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen“).

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist der Nachweis der Einhaltung der geltenden Richtwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die IEL GmbH vom 10.06.2022 erstellt. Ein Schattenwurfmodul (Abschaltautomatik) ist erforderlich.

Durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. wird sichergestellt, dass die maximale Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreitet.

3.4 Reflexionen

Die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexionen (Lichtblitze) fallen ebenso als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus Glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

3.5 Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an den WEA 1-5 anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden eingehalten, indem die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt werden.

4. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort sanft gestoppt. Jeder Stopp einer WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird diese vor Ort auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet werden kann.

5. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist jedoch aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben. Auf § 249 Abs. 10 BauGB wird verwiesen:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Das OVG Münster wendet die neue Rechtslage unverzüglich an.¹⁰

6. Flugsicherheit

Die geplanten WEA stellt ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Flugsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden in den Nebenbestimmungen unter I. B. Nr. 5. festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Nach Prüfung durch die Bezirksregierung Münster, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese jeweils mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

¹⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.06.2023 - 8 B 230/23.AK

7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen beinhalten ein Brandmeldesystem und eine selbsttätige Feuerlöscheinrichtung des Anlagenherstellers. Damit trägt die Anlage den Erfordernissen des BImSchG Rechnung.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt muss insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind daher vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen erforderlich. Sie sind als Stand der Technik anzusehen, wie der Windenergieerlass NRW unter Ziffer „5.2.3.2“ Brandschutz zweifelsfrei ausführt.

Die selbsttätige Löscheinrichtung ist notwendig, da vor Ort besondere Standortfaktoren gegeben sind. Neben dem besonderen Standort- oder Risikofaktor Wald ist ferner das Wasserschutzgebiet als solcher zu erkennen. Ferner sind Wassergewinnungsanlagen die Quelfassungen nutzen, als besonders sensibel für den Eintrag von chemischen Löschmitteln oder Brandrückständen zu erachten. Eine direkte Ursachenbekämpfung durch selbsttätige Löscheinrichtungen erscheint vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter als unabdingbar.

8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Eingriff in Biotop stellt sich als Waldumwandlung dar, die zunächst nach den Maßstäben des Forstrechts zu kompensieren ist. Der daraus resultierende Kompensationsumfang ist nur dann aus naturschutzrechtlichen Gründen zu erweitern, wenn substantielle Funktionen des Biotop- und Artenschutzes durch den forstrechtlichen Ausgleich nicht abgedeckt werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der Untersuchungsraum je Anlage beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 240 m auf 3.600 m (15-fache Anlagenhöhe) und weist vier Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld mittelt sich pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen auf 218,17 €/m. Die Höhe des zu

zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich somit pro Anlage auf 52.360,80 €.

8.2 Artenschutz

Alle im Untersuchungsraum tatsächlich oder aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden, streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan) in gebotener Weise gewürdigt und berücksichtigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und nach Maßgabe der unter I. 6.1 verfügbaren Nebenbestimmungen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden.

8.3 Naturschutzrechtliche Befreiung für die Inanspruchnahme des LSG "Kreis Olpe"

Nach dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Verbotsnormen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung bis zum Erreichen der Flächenziele für den Ausbau der Windenergie unbeachtlich. Einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 bedarf es daher nicht.

9. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA 1-5 für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der jeweiligen WEA sind in ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV sowie nach § 12 LBodSchG NRW hat ergeben, dass keine schutzwürdigen Böden i.S.d. Gesetzes beansprucht werden. Die Antragstellerin hat durch die Nutzung von bestehenden Zuwegungen und wiederholter Nutzung von Altstandorten auch das Vermeidungsgebot gemäß § 1 BBodSchG berücksichtigt. Der Zweck des Gesetzes wird erfüllt.

10. Gewässer und Grundwasser

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen

ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme.

Oberflächengewässer liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zu den Standorten der WEA. Der Anlagenstandort sowie die Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 9. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

Gemäß § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Gestattungen (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung) nicht einkonzentriert.

Die Ausnahmegenehmigungen nach den Wasserschutzgebietsverordnungen ist in diese Genehmigung einkonzentriert und wird unter Ziffer 16. dieses Abschnitts aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eingehend begründet.

11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte darstellen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen somit gerecht.

12. Windhöflichkeit

Nach dem Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 14.07.2024 liegt das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit am geplanten Anlagenstandorten in Nabenhöhe von 160 m bei $7,06 V_{ave}$ [m/s]. Die Ergebnisse aus dem Wind- und Energieertragsgutachten lassen an dem beabsichtigten Standort einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erwarten.

13. Standsicherheit/Turbulenzen

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 14.07.2024 zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 Fassung Oktober 2012 [1.1] für den Windpark Frettertal zur Standorteignung für das Vorhaben vorgelegt.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die in Rede stehenden WEA durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen.

14. Erschließung

Der planungsrechtliche Begriff der „Erschließung“ beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur. Mit einer „ausreichenden Erschließung“ verlangt der Gesetzgeber für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich weniger, als für die „Erschließung“ eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich¹¹ bzw. eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans¹² oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile¹³ erforderlich wäre. Angesichts der mit der Norm beabsichtigten Privilegierungen genügt bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein „außenbereichsgemäßer“ Standard, der unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs des Vorhabens, der Herkömmlichkeit und der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Zugänglichkeit ermöglicht.

Die Erschließung ist im vorliegenden Fall gesichert. Es kann damit gerechnet werden, dass die Erschließung bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist. Ferner ist davon auszugehen, dass diese auf Dauer zur Verfügung stehen wird.¹⁴

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen zu den geplanten Standorten. Die Baufelder der Standorte liegen in unmittelbarer Nähe von bestehenden Forstwirtschaftswegen. Die Anbindung der Baufelder an die bestehenden Forstwirtschaftswege erfolgt, wenn überhaupt nur über einen kleinräumigen Wegebau. Dieser Wegebau ist nicht Gegenstand meiner Genehmigung. Die Standorte der WEA sind mit den genauen Standortkoordinaten verzeichnet. Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg sind ebenfalls in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst nur anlagenbezogene Entscheidungen. Eine Zuwegung weist nicht den erforderlichen Anlagenbezug auf. Daher ist die Zuwegung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und keine Nebeneinrichtung der Anlage.

Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich im Gegensatz zum Anlagenkern um Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, aber im konkreten Fall dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen.¹⁵

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Wegeführung nicht um die Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn die Einrichtung der wirtschaftlichen Betätigung der Hauptanlage dient. Dies ist bei einem Weg zur WEA nicht der Fall. Andernfalls würde eine Anlagengenehmigung, die naturgemäß eine räumlich begrenzte Ausdehnung hat, zu einem raumgreifenden Projekt werden und im Falle von Wege- und Straßenbau möglicherweise mit Planfeststellungsrecht kollidieren. Dies ist im BImSchG nicht vorgesehen und von § 13 BImSchG ausgeschlossen.

Der Wege- und Straßenbau ist damit außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Gleichwohl erscheint die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen möglich und gesichert. Aus dem Baurecht folgt, dass die Baugenehmigung die hinreichend sichere Erwartung voraussetzt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und insbesondere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

¹¹ § 35 Abs. 2 BauGB

¹² § 30 Abs. 1 BauGB

¹³ § 34 Abs. 1 BauGB

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010-4 C 7/09 juris Rn. 40

¹⁵ Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 90. EL Juni 2019, 4. BImSchV § 1 Rn. 15

bei Beginn der Benutzung sicher benutzbar sind. Aus dieser baurechtlichen Erwartung erfolgt keine Freigabewirkung für die in meinem Genehmigungsbescheid integrierte Baugenehmigung. Eine wegemäßige Erschließung erfordert nur, dass Wege auf Dauer geeignet sind, den von der Nutzung der baulichen Anlagen ausgehenden zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands, also den „Betriebsverkehr“ aufzunehmen.¹⁶

Vorliegend ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass bis zur Gebrauchsabnahme eine wegemäßige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen für den durch die Windenergieanlagen ausgelösten Verkehrsbedarf - in erster Linie also Wartungsarbeiten - dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Das ist hier gegeben.

15. Bauplanungsrecht

Das Einvernehmen der Gemeinde Finnentrop wurde erteilt.

Die standortrechtliche Zulässigkeit (bauplanungsrechtliche Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung) des Vorhabens ist gegeben. Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde steht der positiven Entscheidung nicht entgegen, sonstige Sicherungsinstrumente der Gemeinde ebenfalls nicht. Die Gemeinde Finnentrop wurde am 28.10.2022 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen der Gemeinde Finnentrop wurde mit Ratsbeschluss vom 14.12.2022 unter Vorbehalt erteilt.

Mit konkretisierender Korrespondenz mit der Gemeinde Finnentrop vom 12.03.2024 und 14.03.2024 wurde das Einvernehmen erteilt.

16. Ausnahmen gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen

16. 1 Allgemeines

Die für die Anlagen vorgesehenen Flächen befinden sich in der Schutzzone III der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebiete „Frettertal“ und „Benders Wiese“.

Die drei nördlichen Anlagen liegen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Benders Wiese. Die beiden südlichsten Windenergieanlagen befinden sich im Schutzbereich III des Wasserschutzgebietes Frettertal.

Die Entfernungen zu den Schutzzonen I der Wassergewinnungsanlagen sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Messungen erfolgten von der nächstgelegenen WEA zur Schutzzone 1 des jeweiligen Wasserschutzgebietes und somit der Trinkwasserentnahmestelle. Hierbei wurden geplante Schutzgebiete ohne Schutzgebietsverordnung ebenso wie Wasserschutzgebiete mit Verordnung berücksichtigt.

Die WEA 1 befindet sich zur nächstgelegenen Wasserschutzzone 1 des festgesetzten Wasserschutzgebietes Benders Wiese in einer Entfernung von 2.383 Metern.

¹⁶ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 — 2 L 23/04 Rn. 51 Juris

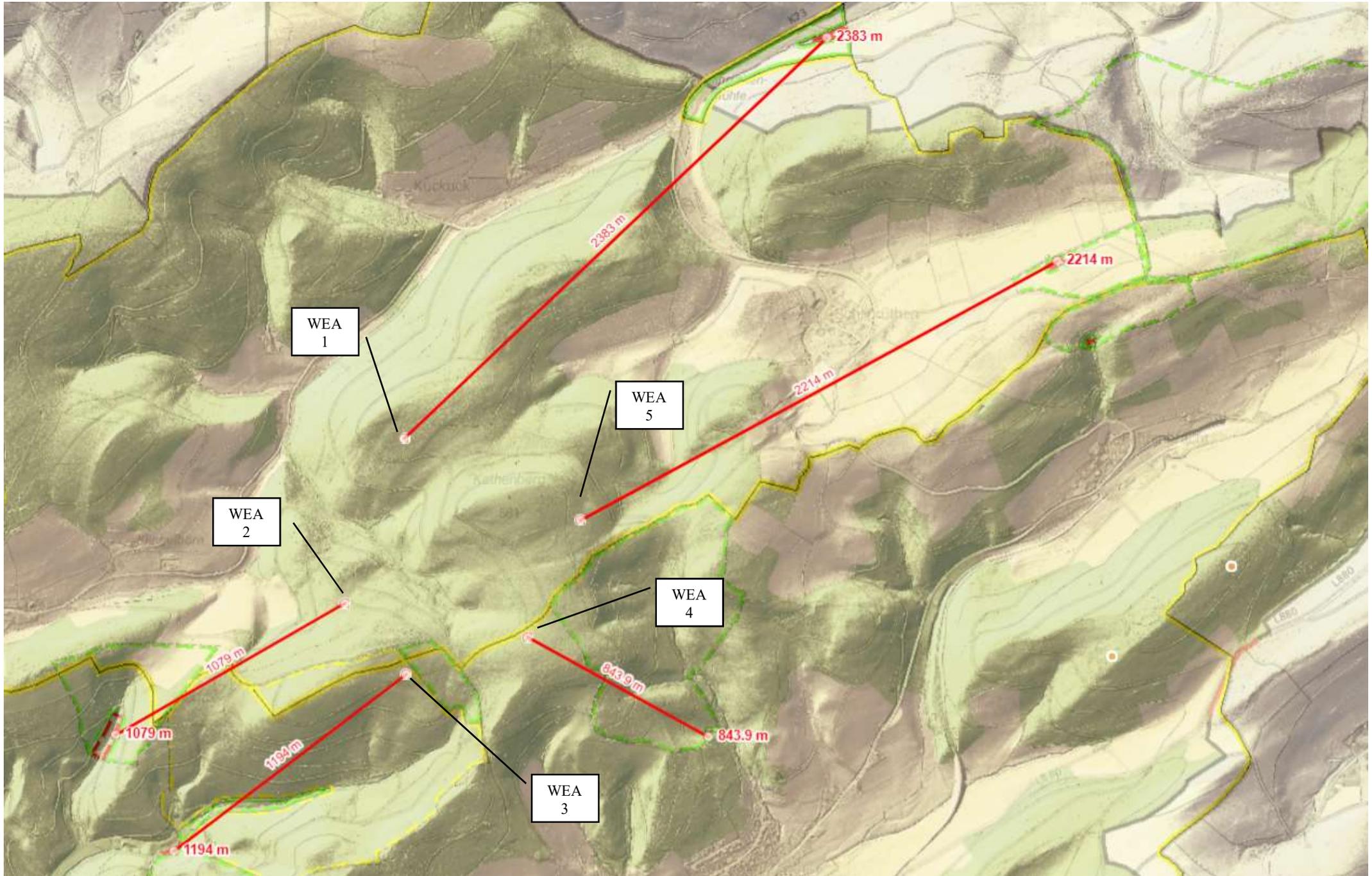
Die WEA 2 befindet sich zur nächstgelegenen Wasserschutzzone 1 des geplanten Wasserschutzgebiets Finnentrop-Weuspert in einer Entfernung von 1.079 Metern.

Die WEA 3 befindet sich zur nächstgelegenen Wasserschutzzone 1 des geplanten Wasserschutzgebiets Stolleshagen in einer Entfernung von 1.194 Metern.

Die WEA 4 befindet sich zur nächstgelegenen Wasserschutzzone 1 des geplanten Wasserschutzgebiets Frettetal-Serkenrode in einer Entfernung von 844 Metern.

Die WEA 5 befindet sich zur nächstgelegenen Wasserschutzzone 1 des geplanten Wasserschutzgebiets Schliprüthen in einer Entfernung von 2.214 Metern.

Über Genehmigungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung entscheidet gemäß § 9 Abs. 1 Wasserschutzgebietsverordnung (WSVO) die untere Wasserbehörde. Nach § 13 BImSchG ist diese Genehmigung hier einzubeziehen.



Bei Entscheidungen über Genehmigungen habe ich dem Schutzzweck der Verordnung Rechnung zu tragen.

Der Schutzzweck von Wasserschutzgebieten ist in § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. Die Genehmigungsfähigkeit nach den in Rede stehenden Wasserschutzgebietsverordnungen setzt voraus, dass die geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung - Schutz des Grund- und Oberflächenwassers und der Gewässer im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen - vereinbar sind.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck der WSVO erfüllt ist und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung ausgeschlossen werden kann. Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben dann nicht entgegen.

Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Zugleich ist dieses in besonderem Maße der Gefahr nachteiliger Einwirkungen ausgesetzt, wenn es dem Allgemeingebrauch überlassen bleibt. Die dargelegte Erwägung zeigt, dass es nicht vertretbar wäre, die Nutzung des Grundwassers dem freien Belieben des Einzelnen zu überlassen oder die Nutzung nur mehr durch den - für frühere Verhältnisse ausreichenden - Rechtsgrundsatz der "Gemeinverträglichkeit" zu begrenzen. Das Grundwasser soll weiterhin optimal als Trinkwasser genutzt werden können.

Erlaubnisfähigkeit ist nach der WSVO gegeben, wenn keine Versagungsgründe vorliegen. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist die Erlaubnis dem Antragsteller zu erteilen, da die Erlaubnisnormen der Wasserschutzgebietsverordnung als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zu qualifizieren sind.

16.2 Wasserschutzgebiet Frettertal

Das Wasserschutzgebiet Frettertal hat eine Größe von 37,9886 km².

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal (WSVO) ist in der Schutzzone III das Errichten von Einzelvorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuch genehmigungspflichtig, wenn diese Vorhaben nicht an eine behördlich genehmigte Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden. Bei Windenergieanlagen handelt es sich solche Vorhaben.

Die Erteilung einer Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung setzt zwingend voraus, dass eine Gefährdung des Grundwassers und damit der Trinkwasserqualität nicht zu besorgen ist, d. h. die Möglichkeit der Grundwasserschädigung mit so hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Eintritt von Schäden der Unmöglichkeit nahekommt.¹⁷

Ziel der Entscheidungen nach der WSVO ist somit, dem genannten Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung (wirkungsvoller Schutz des Grund- und Oberflächenwassers und der Gewässer im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen) durch größtmögliche Minimierung der mit einem Vorhaben verbundenen Gefährdungspotentiale Rechnung zu tragen.

Ihre Unternehmung ist demnach erlaubnisfähig, wenn keine wasserrechtlichen Versagungsgründe vorliegen. Dies ist nach eingehender Prüfung nach dem gegenwärtigen

¹⁷ BVerwG, ZfW 1971, 113

Kenntnisstand anzunehmen. Die Errichtung der Anlagen mit Rückhaltesystemen im Nahbereich jeder WEA sowie Niederschlagswasserkonzepte für das schadlose Versickern über die belebte Bodenzone sichern Qualität und Quantität des Grundwassers.

Bei der Erteilung einer Genehmigung können im Rahmen einer ordnungs- und pflichtgemäßen Ermessensausübung Nebenbestimmungen gefordert werden, die aufgrund ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Genehmigungstatbestand unter Berücksichtigung des allgemeinen Besorgnisgrundsatzes als erforderlich erachtet werden.

Unter Berücksichtigung und Beachtung der Regelungen und Nebenbestimmungen unter B. dieses Bescheides bestehen nach wassertechnischer, -wirtschaftlicher und -rechtlicher Beurteilung gegen die Erteilung der Genehmigung auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen und Beschreibungen keine Bedenken im Hinblick auf die Schutzgüter der Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal. Durch das Niederschlagswasserkonzept und das Verrieseln des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist ein Anschluss des ansonsten unbelasteten Niederschlagswassers an eine entsprechende Kanalisation nicht erforderlich. Das gesammelte Fortleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den nächsten Vorfluter hat den Effekt, dass dieses Wasser dem Grundwasser nicht in dem Umfang zur Verfügung steht, wie es bei dem Versickern in den Untergrund der Fall ist. Beim Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Abwasser an. Nach meiner Kenntnis ist es bisher nicht zu Belastungen des Grundwassers durch die bestehenden Windkraftanlagen in Finnentrop gekommen. Windräder haben keinen pauschalen negativen Einfluss auf die Qualität und die Menge des Grundwassers.

Für Windenergieanlagen gelten dieselben Beschränkungen wie für andere Bauwerke in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Frettertal. Sie sind in der Schutzzone III damit nicht schädlicher für das Grundwasser als andere bereits bestehende Gebäude. Das Risiko der Kontamination wird durch die Regelungen zu Trinkwasserschutzgebieten und die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Anlagen sowie meine Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung minimiert.

Zwingende Versagungsgründe des Vorhabens für den Bereich der Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht ersichtlich. Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen.

16.3 Wasserschutzgebiet Benders Wiese

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 20 der Wasserschutzgebietsverordnung Benders Wiese (WSVO) ist das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen genehmigungspflichtig. Belastungen durch Rodungsarbeiten entfallen weitestgehend, da durch den Borkenkäferbefall die Planbereiche bereits gerodet wurden. Gleichwohl steht dem Wasserschutzgebiet durch die Waldumwandlung langfristig diese Bereiche nicht mehr im natürlichen Wasserkreislauf unter Einfluss der Waldfunktion zur Verfügung.

Das Wasserschutzgebiet Benders Wiese hat eine Größe von 9,86 km². Der Waldanteil in diesem Wasserschutzgebiet beträgt ca. 60 %.

Die Rodungen von Wald für die fünf in Rede stehenden Anlagen haben einen Umfang von 32.735 m², der einer Waldumwandelungsgenehmigung bedarf. Für den hier nicht genehmigten Wegebau sind 17.316 m² erforderlich, der einer Waldumwandlung bedarf.

Die natürlichen Prozesse des Wasserkreislaufs sind durch Verrieseln, Versickern und Verdunsten gekennzeichnet. In diese Prozesse ist Wald aktiv mit eingebunden. Die Bäume speichern Wasser, halten es an Oberfläche und verlangsamen dynamische Prozesse im Wasserkreislauf im positiven Sinne.

Aufgrund des beschriebenen hohen Waldanteils in dem Wasserschutzgebiet bleibt die Funktion des Waldes im Wasserkreislauf bestehen. Der Einfluss des Waldes auf die natürlichen Prozesse verrieseln, versickern und verdunsten bleibt erhalten. Aus der UVP ist zu entnehmen, dass temporär beanspruchte Waldflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen mit Bäumen wiederaufgeforstet bzw. entsprechend der ursprünglichen Nutzung (z. B. Wildwiese) entwickelt werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck der WSVO erfüllt ist und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung ausgeschlossen werden kann. Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben dann nicht entgegen.

Erlaubnisfähigkeit ist nach der WSVO gegeben, wenn keine Versagungsgründe vorliegen. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist die Erlaubnis dem Antragsteller zu erteilen, da die Erlaubnisnormen der Wasserschutzgebietsverordnung als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zu qualifizieren sind. Dies ist nach eingehender Prüfung nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand anzunehmen. Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen.

D. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Westnetz GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- LWL - Denkmalpflege
- Bundesnetzagentur

Die Abhandlung der Stellungnahmen erfolgt chronologisch anhand der Tabelle 9.:

1. Stellungnahme Amprion

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

2. Stellungnahme der Kreiswasserwerke Olpe

Eine Betroffenheit der Kreiswasserwerke ist nicht gegeben. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3. Stellungnahme Amprion

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

4. Stellungnahme des Kreises Olpe, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, vorbeugender Brandschutz

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 5. angeordnet.

5. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg Immissionsschutz

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

6. Stellungnahme der Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat Arbeitsschutz

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 20.01.2022 wurden Vorschläge für Nebenbestimmungen vorgebracht, die die ursprünglichen Bedenken wegfallen ließen. Jedoch regelt der Erlass vom 14.06.2022 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW das Verfahren neu und erklärt nur wenige Nebenbestimmungen für zulässig, welche hier entsprechend Eingang gefunden haben.

7. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, es erfolgen jedoch Hinweise zu Standorten von Denkmälern im Planungsgebiet.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 10. festgelegt. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes ist mit diesen Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unterliegen einer Meldepflicht und einem Veränderungsverbot gemäß Denkmalschutzgesetz NRW.

8. Stellungnahme der Bez.-Reg. Arnsberg, Energie und Bergbau

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht. Behördliche Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG in meine Genehmigung einzubeziehen sind, sind bergrechtlich nicht erforderlich.

Hinsichtlich von möglichen Bergschäden erfolgte jedoch der Hinweis, dass die Planbereiche auf dem Bergwerksfeld „Gottesseggen“ sowie über dem bereits erloschenen Bergwerksfeld „Regina“ liegen. Sicherungsmaßnahmen zwischen der Feldeigentümerin und der Vorhabenträgerin sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur und damit nicht Gegenstand meines Genehmigungsbescheides. Meine Genehmigung wird, falls möglich, der drittbelasteten Feldeigentümerin bekanntgegeben. Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass keine Eigentümer oder Rechtsnachfolger bekannt sind.

9. Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht.

Es erfolgten keine Hinweise auf die möglicherweise eingeschränkte Eignung der vorhandenen Straßen und erforderliche Sondernutzungserlaubnisse bei Schwertransporten. Eine Prüfung der geeigneten Wege und Straßen erfolgt in diesen gesonderten Genehmigungsverfahren und gehen zu Lasten der Betreiber.

10. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrt

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist erteilt.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt und angeordnet worden.

11. Stellungnahme des Hochsauerlandkreises

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

12. Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Fretter

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

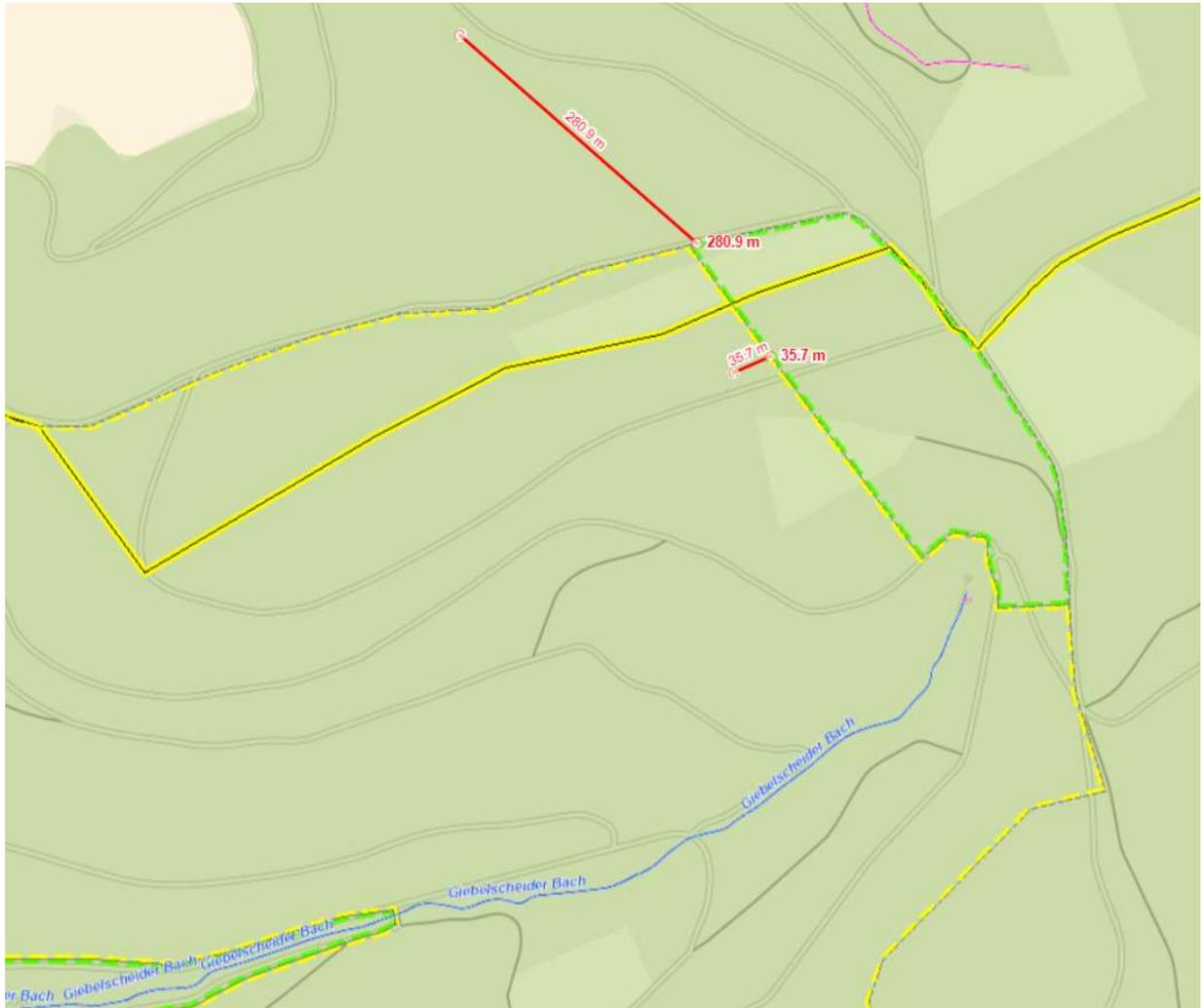
Die Genehmigungsbehörde hatte den WBV Fretter um Beteiligung am Verfahren als TÖB gebeten. Dies erfolgte am 28.10.2022.

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Stellungnahme wird vollumfänglich zurückgewiesen.

Hauptargumente der genehmigungsfeindlichen Stellungnahme sind die Standorte der WEA und die Zuwegung und Infrastruktur.

Es wird argumentiert, dass wasserwirtschaftliche Belange des WBV Fretter betroffen seien. Insbesondere die WEA 2 würde aufgrund ihrer Nähe zu dem Wasserschutzgebiet Frettertal Zone II die zukünftige Wassergewinnung beeinträchtigen. Gemeint ist hier die Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes „Homert“. Dieses geplante Schutzgebiet liegt solitär im Wasserschutzgebiet „Fretter“ Zone III und dient unter anderem dem Schutz des Einzugsgebietes des Giebelscheider Baches, der in seinem Verlauf die Wasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes „Stolleshagen“ durchläuft an dessen Ende Wassergewinnungsanlagen des WBV Fretter liegen.



Die geplante WEA 2 liegt in ca. 36 Metern Entfernung zur WSG Zone II des geplanten Schutzgebietes „Homert“ und die WEA 1 liegt ca. 281 Meter von dieser WSG Zone II entfernt. Die WEA 3 liegt 300 Meter von der Schutzzone II des Schutzgebietes „Homert“ entfernt.

Es wird befürchtet, dass Havarien und Brände der Anlagen zu Gefahren für das Grundwasser durch Stoffeinträge führen.

Der Wasserbeschaffungsverband Fretter ist Inhaber von Wasserrechten nach dem Wasserhaushaltsgesetz für seine Wassergewinnungsanlagen im Rahmen der Daseinsfürsorge. Die Überwachung und Durchsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung obliegt dem ordnungsbehördlichen Regime der unteren Wasserbehörde.

Die untere Wasserbehörde ist aufgrund ihrer Stellungnahmen der Überzeugung, dass das Schutzregime der bestehenden Wasserschutzgebiete durch die Planungen unangetastet bleibt und die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser in ausreichender Menge und Güte gewährleistet ist und bleibt.

Durch die bereits im Schutzgebiet bestehenden WEA im Bestand sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser in Qualität oder Menge bekannt. Durch die relativ kleinräumige Fläche beim Neubau von fünf WEA wird keine erhöhte Flächenversiegelung zu besorgen, die die Grundwasserneubildungsrate vor Ort beeinträchtigen kann

Durch meine Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung von bestehenden und geplanten Wassergewinnungsanlagen unterbleibt. Meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 5. und 9. tragen dem Gewässerschutz in ausreichender Weise Rechnung.

Selbsttätige Löscheinrichtungen wirken präventiv gegen Brandursachen bei WEA und minimieren Havarien. Weitere Wassergewinnungsanlagen des WBV Fretter liegen vom Planungsraum über 3,5 - 4 Kilometer entfernt. Eine Gefährdung dieser Gewinnungsanlagen erscheint unmöglich.

Des Weiteren erhebt der Wasserbeschaffungsverband Bedenken aufgrund der Wegeführung in der Schutzzone II.

Wege und Straßen sind grundsätzlich keine Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Auf meine Darstellungen unter III. C. Ziffer 14. wird verwiesen. Die Wegeführung innerhalb des Wasserschutzgebiets Frettertal ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Wege und auch Leitungen sind weder Teil der genehmigungsbedürftigen WEA noch Nebenanlagen und werden daher nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst.

Wegebau gehört zur Erschließung von Grundstücken. Leitungen gehören bereits zur Stromverteilung, nicht mehr zur Stromerzeugung, so dass zwar noch der Transformator, nicht jedoch die Leitungslegungen bis zum Netzanschluss zur WEA gehören.¹⁸ Für Wege- und Leitungsbau sind daher separate Genehmigungen einzuholen. Da die BImSchG-Genehmigung für „Errichtung und Betrieb“ von Anlagen erteilt wird, ist das Baufeld, die Bautätigkeiten und der Betrieb der eingesetzten Baumaschinen Bestandteil der Genehmigung.¹⁹

13. Stellungnahme der Telefonica

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

14. Stellungnahme Kreis Olpe Immissionsschutz

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Es werden Gutachten nachgefordert

Nebenbestimmungen werden gefordert und sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. umgesetzt.

15. Stellungnahme der des Kreises Olpe, AwSV

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

16. Stellungnahme des Kreises Olpe, UWB, Wasserschutzgebiete

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

¹⁸ vgl. Landmann/Rohmer Rn 2 zum Anhang 1 Obergruppe 1 der 4. BImSchV

¹⁹ Jarass Rn 54, 55 zu § 4 BImSchG

Es erfolgt der Hinweis, dass die Wasserbeschaffungsverbände als Körperschaft des öffentlichen Rechts als TÖB zu beteiligen sind. Dies ist erfolgt.

Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes wurden die Ausführungen in dieser Stellungnahme hinsichtlich der anzuordnenden Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 9. berücksichtigt, soweit sie den Genehmigungsumfang betreffen.

17. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Bodenschutzbehörde

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden ausführlich vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 6. und 9. vollständig umgesetzt und angeordnet worden.

18. Stellungnahme Kreises Olpe, Untere Wasserbehörde

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes wurden die Ausführungen in dieser Stellungnahme hinsichtlich der anzuordnenden Nebenbestimmungen berücksichtigt und unter I. Buchstabe B. Ziffer 9. umgesetzt und angeordnet.

Hinweise, die sich auf Sachverhalte außerhalb des Plangebiets oder wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren beziehen, werden nicht berücksichtigt. Grundsätzlich bewertet die immissionsschutzrechtliche Betrachtung die Stellungnahmen hinsichtlich des Anlagenbegriffs. Regelungen die nicht nach § 16 BImSchG in meine Genehmigung integriert werden können oder die nicht die Anlage, Nebenanlage oder Nebeneinrichtung betreffen, werden nicht festgelegt.

19. Stellungnahme der Bundeswehr hinsichtlich Landesverteidigung

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 12. festgelegt.

20. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Bauaufsichtsbehörde

In der Stellungnahme vom 25.11.2022 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes festgelegt. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 3. angeordnet.

21. Stellungnahme des Geologischen Dienstes

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Insbesondere bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt und angeordnet worden.

22. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

23. Stellungnahme des BUND

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Diese sind inhaltsgleich mit der Eingabe zu Ziffer 25. „Landesbüro der Naturschutzverbände“. Auf meine Ausführungen unter Ziffer 25. wird verwiesen.

24. Stellungnahme des NABU

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Diese sind inhaltsgleich mit der Eingabe zu Ziffer 25. „Landesbüro der Naturschutzverbände“. Auf meine Ausführungen unter Ziffer 25. wird verwiesen.

25. Landesbüro der Naturschutzverbände

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Im oben genannten Verfahren erheben die Naturschutzverbände folgende Einwände, Bedenken und Anregungen:

„In den Antragsunterlagen steht zusammenfassend, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. Schutzgüter zu erwarten sind. Dies stellen wir infrage. Alle 5 WEA sollen auf Waldstandorten errichtet werden. Dies bedarf einer gesonderten Begründung. Auch Kalamitätsflächen sind als Standorte für den Wald der Zukunft anzusehen, wenn sie zielgerichtet entwickelt werden. Die Biodiversität des Projektgebietes wird durch das geplante, Vorhaben zumindest in kleinräumigen Maßstäben verändert. Die aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen und einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Für die meisten hier vorkommenden WEA-sensiblen Tierarten können die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen die Lebensräume erhalten. Kritisch wird es für den mitten im Gebiet festgestellten Sperlingskauz. Diese Art ist lärmempfindlich und hat durch ein Gutachten im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums einen Lärmgrenzwert von 58 dB(A) tags für Straßenverkehrslärm zugesprochen bekommen. Das dürfte für Windkraft-Lärm genauso gelten. Zwischen den geplanten 6 Windrädern wird ein Lärm von 50-55 dB(A) erzeugt (siehe schalltechnisches Gutachten, Karte auf Seite 27/28); Eigentlich müsste man nun entweder den Lärm drosseln oder aber ein Ersatzhabitat anbieten. Dazu liest man in den Unterlagen gar nichts. Das ist nicht korrekt.

Die Fledermauskartierung stammt aus dem Jahr 2013 und kann folglich nicht mehr aktuell sein. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an den geplanten WEA sind bei den beschriebenen Witterungsbedingungen vom 1.4. bis zum 31.10. die Anlagen abzuschalten. Ein akustisches Monitoring (sogen. Gondel-Monitoring) entsprechend den Empfehlungen von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2015) ist in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass dafür die Naturschutzbehörde eine bestimmte Anzahl von zur Tötung freigegebenen Fledermäusen je Anlage und Jahr festlegen muss, sonst funktioniert die Brinkmann

Methode nicht. Diese Zahl sollte deutlich unter 1 toten Fledermaus je Anlage und Jahr liegen.“

Bewertung:

Die Einwendung zur Lärmempfindlichkeit des Sperlingskauzes nimmt offenkundig Bezug auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS, Hrsg.) aus dem Jahr 2010. Die Autoren dieser Studie weisen jedoch dezidiert darauf hin, dass die Erkenntnisse zur straßenbedingten Lärmempfindlichkeit bestimmter Arten nicht in analoger Weise auf andere Lärmquellen zu übertragen ist. Diesbezüglich stellt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ eine fachwissenschaftliche Bewertung der Übertragbarkeit der Studie auf die Lärmquelle „WEA“ dar. Danach ist der Sperlingskauz in akustischer Hinsicht nicht als windenergiesensibel anzusehen.

Vorgenannter Leitfaden gestattet den Verzicht auf Fledermauskartierungen, wenn in der Genehmigung geeignete Abschalt Szenarien verfügt werden. Dies ist unter Nr. 6.1.2 dieser Genehmigung erfolgt.

26. Stellungnahme der Wasserinteressengemeinschaft (WIG) Fehrenbracht

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

27. Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Schliprüthen

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Genehmigungsbehörde hatte den WBV Schliprüthen um Beteiligung am Verfahren als TÖB gebeten. Dies erfolgte am 28.10.2022.

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Stellungnahme wird vollumfänglich zurückgewiesen.

Hauptargumente der genehmigungsfeindlichen Stellungnahme sind die Standorte der WEA zu den beiden Entnahmestellen des WBV für die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.

Es wird argumentiert, dass nicht aus den Unterlagen hervorgeht, welche Beeinträchtigungen der WEA inklusive Erdarbeiten und Fundamente für die Entnahmestandorte des Trinkwassers des WBV drohen könnten.

Der Wasserbeschaffungsverband Schliprüthen ist Inhaber eines erneuerten Wasserrechts nach dem Wasserhaushaltsgesetz für einen Tiefbrunnen und eine Quelfassung seit dem 30.03.2023.

Der Tiefbrunnen befindet sich in einer Entfernung von 1 Kilometer zum Vorhabengebiet der WEA 4. Die Quelfassung ist über 2 Kilometer zur nächstgelegenen WEA 4 entfernt.

Ein Tiefbrunnen wie derjenige des WBV Schliprüthen ist eine Struktur, die im Boden geschaffen wird, um auf Grundwasser in den Grundwasserleitern (Aquifer) zuzugreifen. Diese wasserführenden Schichten aus früheren niederschlagsreichen Zeiten sind als Lagerstätte in großen Tiefen verfügbar. Hier besteht die Möglichkeit, dass Tiefenwasser gefördert werden kann, das durch natürliche Prozesse besonders gut gefiltert ist.

Durch die geringe Flächenversiegelung durch den Windpark Fretter wird die Grundwasserneubildungsrate vor Ort nicht beeinträchtigt. Nach wie vor kann Niederschlag als gefiltertes Grundwasser in tiefe Grundwasserschichten vordringen und dort gefördert werden. Das Unterbrechen des Zuflusses von Grundwasser durch einen Windpark in 1 Kilometer

Entfernung ist nicht zu besorgen. Da Windkraftanlagen auf Anhöhen erbaut werden, ist dort nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen.

Eine oberflächennahe Gewinnung durch die Quelfassung ist durch einen geschützten Bereich abgesichert. Dieser Schutzbereich eines geplanten und fachtechnisch abgegrenzten Schutzgebietes für die oberflächennahe Wassergewinnung des WBV Serkenrode liegt zusätzlich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Frettertäl. Das Schutzregime der bestehenden Wasserschutzgebiete bleibt durch die Planungen unangetastet und gewährleistet die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser in ausreichender Menge und Güte. Das der Quelfassung zufließende Oberflächenwasser liegt in ca. 2,3 Kilometer Entfernung in einem Laubwaldbestand. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung durch den Windpark Frettertäl hier ist nicht ersichtlich.

28. Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Serkenrode

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die Genehmigungsbehörde hatte den WBV Serkenrode am 17.12.2022 um Beteiligung am Verfahren als TÖB gebeten.

Die Antwort erfolgte mit Posteingang vom 20.12.2022 wurde im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes berücksichtigt.

Der WBV Serkenrode hat hinsichtlich seiner vier Quelfassungen ein unbefristetes Wasserrecht vom 07.12.2017.

Die Stellungnahme des WBV ist so gegliedert, dass zwischen erfüllten Anforderungen und nicht erfüllten Anforderungen des WBV Serkenrode unterscheiden wird. Im Vorfeld des Antrags fanden offensichtlich Vorabstimmungen mit dem Vorhabenträger statt.

In der Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Stellungnahme wird hinsichtlich der nicht erfüllten Anforderungen vollumfänglich zurückgewiesen. Die erfüllten Anforderungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird angeführt, dass keine Versorgungsleitungen und Stromleitungen durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes geführt werden sollen. Diese Versorgungsleitungen sind nicht als Nebeneinrichtung zur WEA-Anlage zu erachten und werden in diesem Verfahren nicht genehmigt.

Es wird ferner eingewendet, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob tief gegründete Fundamente für die WEA verwendet werden. Fundamente für die hier verwendeten WEA haben einen Durchmesser von 20 – 30 Metern und eine Tiefe bis zu 4 Metern. Da die Windkraftanlagen auf Höhenzügen des Mittelgebirges errichtet werden, ist dort nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen.

Die oberflächennahe Gewinnung von Trinkwasser durch die Quelfassungen des WBV Serkenrode ist durch ein Schutzgebiet gesichert. Das der Quelfassung zufließende Oberflächenwasser erfolgt somit unbeeinträchtigt von den Anlagenstandorten, die außerhalb dieses Schutzgebietes liegen. Dieser geplante Schutzbereich liegt zusätzlich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Frettertäl. An den geplanten Anlagenstandorten der WEA 1, 4 und 5 konnten aus hydrogeologischer Sicht keine schutzwürdigen Bereiche ausfindig gemacht werden. Schutzwälle nahe der WEA Anlagen und Entwässerungskonzepte bilden neben meinen Nebenbestimmungen für die Wasserentnahmen des WBV Serkenrode einen ausreichenden Schutz.

Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung des WBV Serkenrode durch den Windpark Frettertäl hier ist nicht ersichtlich.

29. Stellungnahme der Gemeinde Finnentrop

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Diese betreffen die Erschließung und Nutzung der notwendigen Grundstücke.

Weitere Bedenken werden nicht vorgetragen, sondern Hinweise im Wasserecht und Naturschutzrecht erteilt.

Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Bedenken vollumfänglich zurückgewiesen. Die privatrechtliche Verfügbarkeit von Grundstücken ist nicht Gegenstand meiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung.

Der Wege- und Straßenbau aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder der Wegebau im Wald ist außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen erscheint gesichert. Auf meine Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 14 wird verwiesen.

30. Stellungnahme der Stadt Schmallenberg

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Die Stadt Schmallenberg hat zum 01.07.2021 die technische Betriebsführung für den Bereich Wasserversorgung der Gemeindewerke Eslohe übernommen.

Die Stellungnahme betrifft insbesondere mit dem Wasserschutzgebiet Benders Wiese einen Bereich, der der Wasserversorgung in Eslohe im benachbarten Hochsauerland dient. Die Schutzzone II dieses Wasserschutzgebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 1500 Metern zum Vorhabengebiet und die Schutzzone I befindet sich in einer Entfernung von ca. 2000 Metern.

Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes wurden die Ausführungen in dieser Stellungnahme hinsichtlich der anzuordnenden Nebenbestimmungen berücksichtigt und unter I. Buchstabe B. Ziffer 9. umgesetzt und angeordnet. Dem Schutz des in Rede stehenden Wasserschutzgebietes ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Im in Rede stehenden Vorhabengebiet werden entgegen der Stellungnahme keine kalkigen Gesteine oder gar Verkarstungen beobachtet. Gemäß der Geologischen Karte können kalkige Einschaltungen vorhanden sein, was nicht bedeutet, dass ein Karst-Fließsystem vorkommt. Der Untergrund ist aus klastischen Festgesteinen, vor allem. Tonschiefer und Quarzit, aufgebaut. Diese bilden ein klüftiges System aus kleinen Grundwasserleitern.

Die angegebenen Abstände zu Gewässern (160 m und 360 m) sind aus der Sicht des Gewässerschutzes ausreichend und gewährleisten diesen vor allem unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen des Fachbeitrages²⁰ wie Schutzwall und Entwässerungskonzept. Erosion und Abschwemmung wird insbesondere durch den Schutzwall entgegenwirkt, der hier einen Mutlibarriereschutz etabliert. Durch den Einsatz geringer Massen an kalkigem Bindemittel zur Bodenstabilisierung sind keine großflächigen und langzeitigen Auswirkungen zu besorgen.²¹ Hierzu bestehen Mess- und Erfahrungswerte von anderen WEA-Bauvorhaben. Für kalkige Bindemittel sollte vorsorglich ein Analysenachweis gemäß EBV vorgelegt werden.

²⁰ S. 19 Fachbeitrag von BCE – Björnsen – beratende Ingenieure, 19.1 der Antragsunterlagen

²¹ Gemäß BBodSchV gilt Bodenmaterial, welches mit bis zu 10% Fremdmaterial vergütet wurde, weiterhin als Bodenmaterial.

Hinweise, die sich auf Sachverhalte außerhalb des Plangebiets oder wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren beziehen, werden nicht berücksichtigt. Grundsätzlich bewertet die immissionsschutzrechtliche Betrachtung die Stellungnahmen hinsichtlich des Anlagenbegriffs. Regelungen die nicht nach § 16 BImSchG in meine Genehmigung integriert werden können oder die nicht die Anlage, Nebenanlage oder Nebeneinrichtung betreffen, werden nicht festgelegt. Aus diesem Grund werden Ausführungen zu weit entfernten Wegebaumaßnahmen, Lagerplätzen, Forstwegen und geänderten Wegeführungen außerhalb des unmittelbaren Plangebiets nicht berücksichtigt, da diese nicht Gegenstand meines Verfahrens sind.

Insbesondere die möglichen Wegebaumaßnahmen entlang des Gewässers Fölsmecke, die durch das WSG Bender Wiese führt oder Wegebaumaßnahmen in der Schutzzone II sind nicht Gegenstand meiner Genehmigung. Dies gilt ebenso für Lagerplätze in Gewässernähe, bei denen in das Gewässer eingegriffen wird. Hier sind wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren erforderlich, sobald Gewässer betroffen sind.

E. Würdigung der Einwendungen

1. Allgemeines

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Einwendungen Dritter zu dem Vorhaben erhoben, auf die nachfolgend eingegangen wird. Einwendungen, die nicht frist- oder formgerecht (z.B. fehlende Schriftform, fehlende Unterschrift, Unleserlichkeit) eingelegt wurden, sind nicht zu behandeln. Ferner sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Soweit einzelne Einwendungen bzw. Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass sie nicht dazu geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen bzw. zur Versagung der Genehmigung führen. Da sich einzelne Einwendungen inhaltlich entsprechen, werden nachstehend die wesentlichen Einwendungen in ihren Kernaussagen in Themenkomplexen summarisch dargestellt und anschließend bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben zulässig ist. Die vorgetragenen Einwände führen nicht zu einer Versagung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Einwendungen wurden im Verfahren geprüft und müssen insoweit abgewiesen werden, als ihnen nicht durch Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. dieser Entscheidung Rechnung getragen werden konnte. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Die Einwendungen wurden in Rahmen eines Erörterungstermins am 19.06.2023 erörtert.

Einwender und deren ID:

LFD NR	vom	Name	Adresse	Einwender
				ID
1	10.01.2023	Küthe, Gudrun	Grenzweg 5, 68789 Leon Roth	7
2	11.01.2023	Kathol, Björn	57413 Finnentrop	4
3	12.01.2023	Wrede, Joachim	St.-Georg-Weg 1, 57413 Finnentrop	18
4	14.01.2023	Drees, Roland	Rosenstraße 16a, 57413 Finnentrop	24
5	14.01.2023	Dr. Fend, Helmut und Fend- Richter, Ida	Fretterstraße 101,57413 Finnentrop und Neuhauserstraße 6, 78464 Konstanz	19
6	16.01.2023	Rohrmann, Maria-Christina	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	11
7	16.01.2023	Richter, Johannes	Fretterstraße 99, 57413 Finnentrop	17
8	16.01.2023	Aufmkolk, Jonas	57413 Finnentrop	-
9	16.01.2023	Vetter, Julian	Weuspert 10, 57413 Finnentrop	16
10	16.01.2023	Aufmkolk, Bernd und Raphaela	Über der Schule 5, 57413 Finnentrop	22
11	16.01.2023	Mertens, Hubertus und Birgit	Poststraße 24, 57413 Finnentrop	20
12	16.01.2023	Drees, Barbara	Rosenstraße 16a, 57413 Finnentrop	24
13	17.01.2023	Rohrmann, Anne-Kathrin	57413 Finnentrop	-
14	17.01.2023	Rohrmann, Lisa	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	12
15	17.01.2023	Rohrmann, Claus	Weuspert 11, 57413 Finnentrop	21

16	17.01.2023	Berkowitz, Ralf	Poststrasse 1757413 Finnentrop	8
17	17.01.2023	Brauns, Armin, Rechtsanwalt	Fuggerstraße 16a, 86911 Dießen am Ammersee	1
18	17.01.2023	Schmidt, Georg, Bianca und Klara	Robert König Straße 15, 57413 Finnentrop	5
19	17.01.2023	Rohrmann, Maria-Christina	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	11
20	17.01.2023	Rohrmann, Katja	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	15
21	17.01.2023	Rohrmann, Mechthild	Weuspert 11, 57413 Finnentrop	10
22	18.01.2023	Rademacher, Josef	Faulebutter 2, 57413 Finnentrop	14
23	18.01.2023	NATURSCHUTZINITIATIVE e.V, Claudia Luber	Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach	3
24	18.01.2023	Linder, Alexandra, Maria und Manfred	Weuspert 4, 57413 Finnentrop	13
25	18.01.2023	Schröder, Elmar	Fretterstr. 109, 57413 Finnentrop	6
26	18.01.2023	Mock, Thomas, Rechtsanwalt	Clemens-August-Str. 6, 53639 Königswinter	2
27	18.01.2023	Rohrmann, Michael	Weuspert 5a, 57413 Finnentrop	9
28	28.11.2023	NABU	Jahnstraße 1d, 57462 Olpe	25
29	28.11.2023	BUND	Kölner Straße 81, 57439 Attendorn	25

Tabelle 11: Einwender-Liste mit Einwender-ID

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aufgrund der Einwendungen wurden Schwerpunktthemen gebildet und in einem Themenbaum für den Erörterungstermin gegliedert und zusammengefasst. Die jeweiligen Einwender-ID wurden den Themen zugeordnet. Der Themenbaum mit dem jeweiligen Einwender-ID wurde vorab jedem Einwender bekannt gegeben. Bei der Einwender-ID wurden in bestimmten Fällen eine doppelte Vergabe vorgenommen, um Gruppeneinwendungen oder zwei zeitlich getrennte Einwendungen zu kennzeichnen.

Einwendungen nach Themenbaum A 1.1 – H 8.3

A	Allgemeines, Verfahren	Einwender - ID
A1.1	Verfahrensfehler, Auslegung der Unterlagen	1, 2
A1.2	Allgemeine Kritik	4, 7
B	Baurecht	
B2.1	Mindestabstände	2
B2.2	Optisch bedrängende Wirkung, Rücksichtnahmegebot, Verhinderungsplanung	1, 2
C	Immissionen	
C3.1	Schall & Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung, Lichtverschmutzung, drehender Horizont	1, 2, 4, 12, 24
C3.2	Infraschall, Körperschall	1, 2, 5, 6, 11, 13, 15, 20
D	Brandschutz	
D4.1	Waldbrandgefahr	1, 2, 8, 9
E	Naturschutz/Umweltschutz	
E5.1	Artenschutz, Biodiversität	1, 3, 16, 17, 19, 21, 25
E5.2	Gutachten	1, 25
E5.3	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	1, 7, 14, 15
E5.4	Naturzerstörung; Biodiversität	2, 4, 13, 22
E5.5	Landschaftsschutz, Landschaftsschutzgebiet	1, 18, 3, 4, 15, 19
F	Forstliche Belange	
F6.1	Wald, Klimabeitrag und forstliche Belange	1, 2, 6, 15, 19
G	Wasser- und Bodenschutz	
H7.1	Wasserschutzgebiet, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	1, 3, 4, 6, 8, 13, 19
H7.2	Bodenversiegelung	2, 5, 17
H	Sonstiges	
H8.1	Unwirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit	15, 18
H8.2	Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität, Wanderwege	4, 10, 12, 14, 20
H8.3	Rückbau, Rotorblätter, Mikropartikel	2

Tabelle 12: Themenbaum

Folgende Themen sind nicht Gegenstand des Verfahrens:

- Wertminderung von Wohnimmobilien
- Einwender die Diskriminierung aufgrund des Vorhabens geltend machen
- Privatrechtliche Ansprüche, Entschädigungsfragen
- Landesentwicklungsplan
- Regionalplanung und Raumordnung
- Bauplanungsrecht der Gemeinden
- Umweltfragen im Ausland
- Einwendungen zu Energiespeicherung und unsicherer Stromversorgung
- Politische Willensbildungsprozesse in Gesetzgebungsverfahren
- Allgemeine Lebensqualität

Die Themen dieser Rechtsbereiche und politischen Gesellschaftsfragen werden in immissionsrechtlichen Verfahren nicht geregelt und sind kein Prüfkriterium oder sind Gegenstand privatrechtlicher Rechtsfragen, die im Themenkreis des öffentlichen Rechts nicht behandelt werden können. Eine Behandlung dieser Fragen erfolgte gemäß § 14 Abs. 1 9. BImSchV im Erörterungstermin nicht. Eine Abwägung der ausgeschlossenen Themen ist in diesem Genehmigungsbescheid nicht vorgesehen.

Die Gliederung des Themenbaums wird hier übernommen. Die Gliederung war Teil der Tagesordnung im Erörterungstermin. Die Themenfolge ist gleich. In der Überschrift wird sich auf die Gliederungsnummer des Themenbaums bezogen.

2. Abwägung der Einwendungen

zu A 1.1: Verfahrensfehler, Auslegung der Unterlagen

Es wird eingewendet, dass das Verfahren an formellen Fehlern und Fehlern in der Auslegung der Unterlagen leiden würde. So sei eine fehlerhafte UVP und Schwärzungen in den ausgelegten Antragsunterlagen vorgenommen worden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Der UVP-Bericht ist den Antragsunterlagen beigelegt worden. Fehler im Bericht müssen Gegenstand materiell rechtlicher Prüfungen sein.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können nicht mit ausgelegt werden und dürfen in den Unterlagen geschwärzt werden.²² Die vorgenommenen Schwärzungen sind nicht verfahrenserheblich.

zu A 1.2: Allgemeine Kritik

Es wird eingewendet, dass nicht alle Orte in das konkrete Verfahren eingebunden oder beispielsweise in Schallberechnungen mit eingebunden worden sind. Das Verfahren wird als ungerecht und diskriminierend dargestellt.

Ferner wird allgemein konstatiert, dass kein generationenübergreifendes Denken der Behörden vorliegen würde und die WEA-Anlagen allgemeine natürliche Prozesse des Wasserhaushaltes stören würden, was wiederum Auswirkungen auf Wetter, Klima, Wasserversorgung und natürliche Bodenprozesse haben würde. Das Handeln der Behörden wird als kurzfristig und schädlich dargestellt.

²² § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Das Grundgesetz legt fest, dass die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist.

Ein staatliches Gemeinwesen kann nur funktionieren, wenn sich die staatlichen Stellen an die Gesetze halten, die der vom Volk gewählte Gesetzgeber vorgibt und festlegt.

Die Verfassung und die Gesetze schreiben die Regeln fest, die im Staat gelten, und diese Gesetze gelten für alle Menschen gleich. Gerechtigkeit ist hier das Ziel.

Da das Gerechtigkeitsempfinden von Menschen sehr subjektiv ist, bedarf es einer möglichst objektiven Rechtsordnung.

Das in diesem Fall ausgeführte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient eben diesem Zweck. Es basiert auf Gesetzen und Regelungen, welche die Behörde einhalten muss. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

zu B 2.1: Mindestabstände und Abstandsflächen

Es wird eingewendet, dass die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden. Der Abstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit substanzieller Wohnbebauung wird vom in Rede stehen Windpark unterschritten.

Bewertung:

Ein Abstandsgebot von 1000 Metern ist im vorliegenden Verfahren nicht zu Grunde zu legen. Zwischenzeitlich wurde die Regelung des BauGB-AG NRW durch den Gesetzgeber abgeschafft. Das Abstandsgebot von 1000 Metern gilt in NRW nicht mehr.

zu B 2.2: Optisch bedrängende Wirkung, Rücksichtnahmegebot

Es wird eingewendet, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu erheblichen visuellen Beeinträchtigung aufgrund der Dimensionen der Anlagen führen werden.

Es wird konstatiert, dass eine Anlagengenehmigung zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstößt, was in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet.

Die Einwendungen bezüglich optisch bedrängender Wirkung und des Rücksichtnahmegebotes werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Das Gebot der Rücksichtnahme spielt bei WEA nur im Zusammenhang mit der Frage der optisch bedrängenden Wirkung eine Rolle.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Dies wird seit dem 01.04.2023 in § 249 Abs. 10 BauGB festgelegt.²³

Bei der in Rede stehenden WEA beträgt der Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten/Wohneinheiten mehr als das Dreifache der hier im Einzelfall vorliegenden

²³ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesamthöhen WEA GE 5.5-158. Damit wird der Mindestabstand vom zweifachen Höhe der Windenergieanlage mehr als eingehalten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Genehmigungsbehörde für die betroffenen Immissionsorte keine optisch bedrängende Wirkung als gegeben ansieht und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird.

zu C. 3.1: Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose, Abstände Bebauung

Es wird eingewendet, dass die Belastung durch Schallimmissionen durch das in Rede stehende Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Es wird konstatiert, dass die Schallberechnung für jeweils einzelne Windenergiebereiche erfolgt, nicht für zusammenhängende Gebiete. Zudem wird die Berechnung nicht auf die realen Bedingungen angewandt, sondern wie im Labor bei festgelegten Temperaturen. Bei der Höhe der Windräder ist die Luftdichte erheblich höher. Das führt zu höherem Schalldruck. Die Schallwellen werden sich bei entgegengesetzten Windenergiebereichen addieren und dadurch zu erhöhtem Schalldruck führen. Dies wird nicht berücksichtigt. Die reale Temperatur in der Höhe der Anlagen ist im Mittel 2-3 Grad geringer als am Boden, wegen der Höhe der Anlagen. In diesen Höhen ist die Luftdichte höher. Bei Errichtung der Anlagen auf Gebirgsketten sogar eher 4-5 Grad. Das führt zu einem erhöhten Schalldruck.

In der Regel kommen nicht unerhebliche Zusatzbelastungen durch verschiedenste Schallreflexionen zur normalen Schallbelastung hinzu. Diese können durch im Winkel stehende und dadurch den Schall verstärkende Gebäude um bis zu 3 dB(A) erhöhen. Zusätzliche, also additive/erhöhende, Schallreflexionen können aber auch durch die hügelige Landschaft in nicht unbedeutendem Umfang eintreten. Die hier betroffene Landschaft ist reich an unterschiedlich strukturierter Geologie und Morphologie mit Folgen für Schallausbreitungen und -verstärkungen. Insbesondere bei gefrorenem Boden können Hügel je nach Einfallswinkel und Windrichtungen wie Schalltrichter/Schallverstärker wirken. Gleiches kann für Waldgrenzen gelten, wenn die Baumstämme am Rande des Waldes durch „harte“ Baumgrenzen wie eine Mauer wirken und den Schall dementsprechend verstärkt zurückwerfen. Das wurde in der Prognose nicht berücksichtigt. Auch sind die Besonderheiten eines lärmtechnischen „Thermofensters“ nicht geprüft worden, nämlich, dass Windanlagen bei plus 10C Grad schalltechnisch vermessen werden, hier aber aufgrund der Höhe des Gebietes und der kalten Nachttemperaturen sowie des höchsten Lärmschutzes in der Nacht Vermessungen bei plus 10C Grad den tatsächlichen Lärmbelastungen nicht entsprechen.

Denn kalte Luft ist sehr viel dichter. Das führt zu einer anderen Leistungskurve der Anlagen und in deren Folge zu einer in etwa parallel erhöhten Schalleistungskurve. Ähnliches gilt für die geplanten Serrations an den Rotoren. Auch diese werden nur bei 10C Grad vermessen, so dass ihr angeblicher Lärminderung bei oben beschriebenen örtlichen Merkmalen nicht realisiert werden kann. Es fehlen hierzu notwendige Messberichte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die schalltechnische Ausarbeitung wurde einer fachlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die in Rede stehenden Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung oder Belastung. Im Verfahren wurde mit Datum vom 17.09.2021 ein Nachtrag zur Nachvermessung der in Rede stehenden WEA bei mir eingereicht. Die Unterlagen sind plausibel.

Als Immissionspunkte wurden die maßgeblichen Wohnbebauungen in den verschiedenen Himmelsrichtungen ausgewählt, an denen eine Richtwertüberschreitung am ehesten zu erwarten war. Die Gebietseinstufung der einzelnen Immissionspunkte erfolgte auf Grundlage der örtlichen Flächennutzungs- und Bebauungspläne bzw. in Absprache mit der Genehmigungsbehörde.

Die Wohngebäude der Einwender wurden dabei entweder direkt betrachtet und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte rechnerisch nachgewiesen oder liegen in größerer Entfernung zur WEA als der in der Himmelsrichtung betrachtete Immissionspunkt, wodurch auch dort eine Überschreitung ausgeschlossen werden kann.

Die Anforderungen der TA-Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Umgebungsbedingte Einflüsse wie Absorption durch standortbedingte Vegetation oder Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude an den relevanten Immissionspunkten wurden im Sinne einer „Worst-Case“-Betrachtung nicht berücksichtigt.

zu C. 3.2: Infraschall und Körperschall

Es wird eingewendet, dass die Belastung durch Infraschall durch das in Rede stehende Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Das Problemfeld des Infraschalls bleibe völlig unberücksichtigt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von der Wohnbebauung.

Bei Abständen von heutigen und zukünftigen Windanlagen mit 5MW Leistung sei zudem ab einer Entfernung von 1000 Metern mit Körperschall zu rechnen.

Die Einwendungen bezüglich Infraschallimmissionen werden zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die angeordneten Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. verwiesen.

Bewertung:

Infraschallemissionen von WEA wurden vom Land NRW (und allen anderen Bundesländern) gutachterlich untersucht. Danach ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass von einer WEA kein gesundheitsschädlicher Infraschall ausgeht.

Das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest:

„Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Aufgrund der Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die gegenwärtigen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an WEA wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern/-innen bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.

Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden.

Weiterhin werden WEA vom Infraschall entkoppelt installiert, so dass sich der Infraschall nicht über den Boden ausbreiten kann. Der Körperschall ist daher nur in unmittelbarer Nähe um die WEA vorhanden, dabei aber nicht wahrnehmbar.

zu C 3.3: Schattenwurf, Schattenwurfprognose

Es wird eingewendet, dass aufgrund der Drehung der Rotoren an sonnigen Tagen ein störender Schlagschatten entsteht. Die geplanten Windenergieanlagen konzentrieren sich aus Sicht der Einwender komplett im Süden. Es wurden mit der Einwendung detaillierte Berechnungen der Zeiten von Schlagschatten dargelegt.

Den Einwendungen bezüglich Schattenwurf konnte abgeholfen werden.

Bewertung:

Eine Belästigung durch den Schattenwurf von Windenergieanlagen gilt i.d.R. dann nicht als schädliche Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG, wenn die nach einer worstcase-Berechnung maximal mögliche Beschattungsdauer am jeweiligen Einwirkungsort nicht mehr als 30 Stunden im Jahr - entsprechend einer realen, d.h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer von maximal 8 Stunden im Jahr - und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Zwar gibt es für den von Windenergieanlagen verursachten Schattenwurf keine feste, wissenschaftlich abgesicherte Grenze, deren Überschreitung stets die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung und damit einer Verletzung von Rechten der Nachbarn nach sich ziehen müsste. Dem wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass die vorstehend wiedergegebenen Immissionsrichtwerte nicht nach Art eines Rechtssatzes anzuwenden sind. Vielmehr sind auch hinsichtlich des Schattenwurfs von Windenergieanlagen - wie allgemein bei der Frage nach dem Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen - die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer wertenden Betrachtung zu würdigen.²¹

Die Prognose der Firma IEL GmbH vom 10.06.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass an einigen der gewählten Immissionsorte die Orientierungswerte von 30 Stunden pro Jahr sowie 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Nach den Angaben der Gutachter kann durch eine Abschaltautomatik aber sichergestellt werden, dass die reale Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr an keinem Immissionsort überschritten wird. Dies entspricht regelmäßiger fachlicher Praxis und wird im Genehmigungsbescheid in den Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2.1 im Einzelnen umgesetzt. Hierdurch ist verbindlich festgelegt, dass die genehmigten Windenergieanlagen nur mit einer Abschaltautomatik genehmigungskonform betrieben werden können und am Grundstück der Kläger die maximal zulässigen Höchstwerte für periodischen Schattenwurf nicht überschritten werden. Damit ist dem Schutzbedürfnis der Kläger ausreichend Rechnung getragen. Dass die notwendige Abschaltung der Anlagen durch die Einrichtung der Abschaltautomatik technisch nicht umgesetzt werden kann, ist nicht erkennbar.

Der Vertreter der Einwender, Herr Rechtsanwalt Mock, sieht die Rechte seiner Mandanten mit den Nebenbestimmungen und der Abschaltautomatik als gewahrt an. Die Einwendungen hinsichtlich Schattenwurfs werden nicht aufrechterhalten.

zu D 4.1: Waldbrandgefahr

Es wird eingewendet, dass aufgrund des Vorhabens ein Waldbrandrisiko besteht. Die hohen Windkraftanlagen können mit herkömmlichen Mitteln der Feuerwehren bei einem Brand nicht gelöscht werden. Die Anlagen müssen kontrolliert bzw. beaufsichtigt abbrennen mit entsprechenden Abstandseinhaltungen. Kritisiert wird ferner eine ungeklärte Löschwasserhaltung. Kohlefaserverbundwerkstoffe sind im Brandfall für die Feuerwehren nicht beherrschbar. Ein Brand führt zum Abfallen von Teilen der Windkraftanlage mit Flächenbrandgefahr.

Das führe bei trockener Witterung im Sommer zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos eines unkontrollierbaren Waldbrandes, wenn die Anlagen im Wald oder am Waldrand aufgestellt werden. Ferner werden bei einem Windanlagenbrand auch zahlreiche wassergefährdende, chemische Stoffe, Öle und trinkwassergefährdende Substanzen freigesetzt, welche die ausgewiesenen Trinkwassergebiete und das Grundwasser erheblich beeinträchtigen können. Auch vor diesem Hintergrund sind Windindustrieanlagen in Gebieten mit Wasserschutzgebieten grundsätzlich abzulehnen.

Die Einwendungen bezüglich Waldbrandgefahr werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die Konstruktion der zu verwendenden Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 reduziert den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen bauartbedingt auf ein Minimum. Durch den

Einsatz eines direktgetriebenen Ringgenerators ohne Getriebe entfällt eine große Menge an Getriebeölen gegenüber herkömmlichen Konstruktionen ohne dieses technische Merkmal. Eine Ausbreitung von Gefahren wird in der Regel durch einen Feuerwehreinsatz am Boden vermieden.

Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen bei einer Lagre der Anlagen im Wald erforderlich. Auf meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 5 wird verwiesen. Sie sind als Stand der Technik anzusehen, wie der Windenergieerlass NRW unter Ziffer „5.2.3.2“ Brandschutz zweifelsfrei ausführt. Eine solche selbsttätige Löscheinrichtung wirkt präventiv und verhindert die wahrscheinlichsten Brandursachen.

zu E 5.1: Artenschutz, Biodiversität

In grundsätzlicher Hinsicht wird eingewendet, dass das Projekt in seinen Auswirkungen nicht mit dem „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“ vereinbar sei. Gleiches gelte für die Flächenziele zum Schutz natürlicher Lebensräume im Rahmen des „Green Deals“ der EU.

Es wird eingewendet, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen (insbesondere bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse) methodisch fehlerhaft, teilweise veraltet und – auch mit Blick auf eigene Beobachtungen - unvollständig bzw. im Ergebnis unplausibel seien. Auf derart fehlerhaften Grundlagen basierende Einschätzungen der Gutachter zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens seien demnach rechtlich nicht belastbar und weitere Erhebungen insoweit zwingend erforderlich.

Weiterhin wird bemängelt, dass das „Helgoländer Papier“ – obwohl von der Rechtsprechung als Standard anerkannt – im Hinblick auf Ausschlusszonen um Horste nicht beachtet werde.

Es wird angeführt, dass es innerhalb des 3.000-Meter-Radius einen Schwarzstorchhorst gebe und der Schwarzstorch schlaggefährdet sei.

Darüber hinaus würden neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss des „Barotraumas“ durch Windanlagen auf Fledermäuse und ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unzureichend berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass das LANUV den Erhaltungszustand des Rotmilans als „unzureichend“ in Nordrhein-Westfalen beschreibt, reicht es nach Auffassung der Einwender nicht aus, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nur auf das Tötungsverbot des BNatSchG abzustellen. Vielmehr müssten die Aussagen des „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFHRichtlinie 92/43/ EWG“ (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007), der sich auf die FFH-Richtlinie bezieht, herangezogen werden.

Laut Fachgutachten für die Gemeinde Finnentrop von Maik Sommerhage zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) im Windenergie-Vorhabengebiet 09.03.WEB.001 (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe, Nordrhein-Westfalen) unter besonderer Berücksichtigung windenergiesensibler Vogelarten konnten für das Untersuchungsgebiet für das Jahr 2022 insgesamt 8 Vorkommen der Rotmilane (5 Brut- und 3 Revierpaare) ermittelt werden, aus denen 9 flügge Jungvögel hervorgegangen sind. Zweifelsfrei handelt es sich somit um einen Lebensraum mit einer Rotmilan-Population von hoher Dichte.

Eingewendet wird ferner, dass der Aspekt des Vogelzuges (v. a. Kranich) nicht mit der ihm zukommenden Bedeutung in die Untersuchung und Bewertung eingestellt wurde.

Ferner habe das Projekt nachteilige Auswirkungen auf den mitten im Gebiet festgestellten Sperlingskauz. Die Art sei lärmempfindlich und erleide Lebensraumverluste und erleide ab einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A) Lebensraumverluste

Weiterhin wird vorgetragen, dass die Errichtung von WEA das Insektensterben begünstige.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen bei Zulassungsentscheidungen setzt – soweit die Vereinbarungen keine unmittelbare Wirkung nach europäischem Recht entfalten – eine Transformation in nationales Recht voraus. Für die von den Einwendern als zulassungsrelevant erachteten Aspekte des „Green Deal“ ist dies noch nicht erfolgt. Gleiches gilt für das „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“, so dass es der Zulassungsbehörde verwehrt ist, sie zum Maßstab ihrer Entscheidung zu machen.

Ob und inwieweit § 2 EEG tatsächlich verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wird von der Rechtsprechung zu entscheiden sein. Jedenfalls muss derzeit mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren und seither ergangene gerichtliche Entscheidungen keine offensichtliche Verfassungswidrigkeit angenommen werden, die es der Zulassungsbehörde gestatten würde, die ermessenslenkende Wirkung des § 2 EEG zu negieren.

Eine nach den Maßstäben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (2017; im Folgenden „NRW-Leitfaden“ genannt) in substanzieller Weise fehlerhafte Ermittlung artenschutzrechtlicher Sachverhalte kann nicht erkannt werden.

Der im NRW-Leitfaden aufgeführte Kanon der als „windenergiesensibel“ zu betrachtenden Arten ist für die Zulassungsbehörden abschließend. Abweichungen sind ausschließlich nur aufgrund der Fachexpertise des LANUV zulässig. Jene aktuelle Fachexpertise kommt umfassend in dem als Entwurf vorliegenden überarbeiteten Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zum Ausdruck. Danach ist die Waldschneepfe nicht mehr als windenergiesensible Art anzusehen.

Was den Schwarzstorch angeht, so gilt dieser nach dem Leitfaden zwar als störungs-, nicht aber als schlagempfindlich. Im Übrigen liegen alle im Großraum bekannten Schwarzstorchhorste außerhalb des 3.000 m Radius.

Veraltet ist die Annahme eines ungünstigen Erhaltungszustandes des Rotmilans in der kontinentalen biogeographischen Region. Aktuell geht das LANUV von einem günstigen Erhaltungszustand aus.

Zwar hat der Leitfaden den von den Einwendern geltend gemachten Analogieschluss von der straßenbedingten Lärmempfindlichkeit zu einer WEA-bedingten Lärmempfindlichkeit bei einigen Vogelarten nachvollzogen, nicht jedoch beim Sperlingskauz. Da selbst die Autoren der Verkehrslärmstudie keine unmittelbare Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Lärmquellen sehen, findet eine vom Leitfaden abweichende Einstufung des Sperlingskauzes durch die Zulassungsbehörde weder eine formale, noch eine materiell-naturwissenschaftliche Grundlage.

Nach Wortlaut und Sinn der im Leitfaden beschriebenen Bestandserfassungsmethodik von WEA-empfindlichen Vogelarten ist der dokumentierte Zeitaufwand für die Horstbaumsuche durchaus plausibel, geht es doch – anders als von den Einwendern angenommen – nicht darum die „gesamte Fläche“ des zweifellos sehr großen Plangebiets abzusuchen, sondern nur jene Gehölz- bzw. Geländestrukturen, die innerhalb der artspezifischen Untersuchungsradien (Anhang 2 des Leitfadens liegen) und die den Bruthabitatpräferenzen der gelisteten Arten (hier: Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu) entsprechen.

Weiterhin beschränkt der Leitfaden die Durchführung von Raumnutzungskartierungen auf deren Erfordernis im Einzelfall. Gibt es innerhalb der artspezifischen Untersuchungsradien keine Brutvorkommen bzw. außerhalb dieser Radien keine ernst zu nehmenden Indizien für einen besonderen Funktionsbezug, so bietet der Leitfaden der Zulassungsbehörde keine Legitimation, dem Antragsteller eine Raumnutzungskartierung abzuverlangen. Auch ist es der

Behörde verwehrt, ohne klare Indizien für ein Erfordernis, eine Erhöhung der Standards (Häufigkeit und Dauer der Beobachtung, Anzahl eingesetzter Mitarbeiter) zu verlangen.

Soweit die im NRW Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ genannten Radien zu maximal möglichen Einwirkungsbereichen vom „Helgoländer Papier“ abweichen, so sind länderspezifische Abweichungen durch entsprechende Ausführungen im Helgoländer Papier gedeckt und wurden auch vom OVG NRW bestätigt. Somit spiegelt sowohl der Leitfaden 2017, als dessen 2024 in Kraft getretene Neufassung die bezüglich der artspezifischen Radien den für NRW besten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis wieder und steht nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier.

Die Möglichkeit einer Tötung von Fledermäusen durch Barotrauma wird im NRW-Leitfaden zwar nicht dezidiert diskutiert, darf aber als inkludiert betrachtet werden, da der niedersächsische Leitfaden die Thematik behandelt und die gleichen Abschalt Szenarien vorsieht, wie der NRW-Leitfaden. Jene Abschalt Szenarien sind als Nebenbestimmung in der Genehmigung festgesetzt.

Wenngleich es Modellrechnungen gibt, die eine erhöhte Mortalität von Insekten in der Nähe von WEA ermitteln, so hat die Betrachtung dieser Modellierungen im Kontext des Gesamtphänomens Insektensterben keinen wissenschaftlichen Widerhall erfahren, der den Gesetzgeber im Rahmen seiner Bestrebungen zum Insektenschutz zum Erlass von Normen veranlasst hätten, welche dezidiert auf den Insektenschutz bei der Errichtung von WEA abzielen.

zu E 5.2: Gutachten

Es wird eingewendet, dass dem in Rede stehenden Antrag unzureichende artenschutzrechtliche Gutachten zu Grunde liegen (s. o.). Zu bemängeln sei unter anderem, dass die Behörden ein völlig veraltetes Fledermausgutachten akzeptiert und zur Auslegung gebracht hätten. Auch sei mit dem Mäusebussard eine den Rotoren der WEA häufig zum Opfer fallende Art völlig unberücksichtigt geblieben und die getätigten Wespenbussard-Beobachtungen seien nicht mit den ihnen zukommenden Gewicht in die Betrachtung eingestellt worden.

Des Weiteren sei der Belang des Vogelzuges, welcher im Salwey- und Frettertal sowie auf dem Giebelscheid bedeutsam sei, gutachterlich unzureichend gewürdigt worden. Laut den vorgelegten Gutachten erfolge keine gezielte Rast- und Zugvogelerfassung. Diese Verfahrensart bezüglich der Zugvögel/Rastvögel sei nicht nachvollziehbar, nachdem das Gebiet in einem Hauptkorridor für Zugvögel liegt.

Bezüglich des Schwarzstorches wird eingewendet, dass die vorgelegte Funktionsraumanalyse die Verwirklichung des Tötungsrisikos nicht mit der gebotenen Sicherheit ausschließt, insbesondere da sie auf einer wissenschaftlich fragwürdigen, sehr geringen Beobachtungsdauer basiere.

Auch der Uhu erfahre eine unzureichende Berücksichtigung.

Die Einwendungen bezüglich Gutachten werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die Frage, ob eine Vogelart als WEA-empfindlich gelten muss, ergibt sich nicht aus der bloßen Anzahl getöteter Exemplare, sondern aus dem für ein Individuum dieser Art zu unterstellenden sozial-adäquaten Risiko für eine Tötung. Nach der im Artenkanon des Leitfadens zum Ausdruck kommenden Bewertung dieser Frage, besteht für Mäusebussarde kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen. Insoweit muss die Art in entsprechenden Gutachten keine weitergehende Betrachtung finden, zumal es der Zulassungsbehörde verwehrt ist, vom Arten-Kanon des Leitfadens abzuweichen.

Die methodischen Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zur Anzahl von Begehungen und zur Dauer von Beobachtungsterminen zur Funktionsraumanalyse stellen einen für die Zulassungsbehörde verbindlichen Standard dar. Insoweit ist die Behörde nicht befugt, von Antragstellern eine Ausweitung der Standards bei Anzahl und Dauer der Beobachtungstermine in Raumnutzungsanalysen zu verlangen, soweit nicht neuere, allgemein sowie insbesondere von der Rechtsprechung anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse dies gebieten. Die von der Firma ecoda unter Anwendung der Standards des Leitfadens erhobenen Daten und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind nicht in einer Weise zu beanstanden, die eine neue Raumnutzungskartierung, eine Versagung des Vorhabens oder weitergehende Nebenbestimmungen rechtfertigen würden. Dies gilt sowohl für den reproduktiven Bestand an windenergiesensiblen Arten, als auch für Durchzügler.

Die vom Gutachter vorgenommene Ermittlung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit des Uhus ist mit Blick auf die Vorgaben des Leitfadens und die über das Gutachten hinaus bekannte Datenlage ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nach dem Leitfaden ist eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Belange der Fledermäuse durch Festlegung eines umfassenden Abschalt Szenarios gewahrt werden. Dieser Anforderung kommt der Genehmigungsbescheid nach. Insoweit ist es unerheblich, dass ein mehr als sieben Jahre altes Fledermaus-Gutachten Eingang in die ausgelegten Unterlagen gefunden hat, zumal es trotz seines Alters noch von Informationswert bezüglich der im Gebiet vorkommenden Arten und deren tendenzieller Abundanz ist.

zu E 5.3: Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit

Es wird eingewendet, dass die Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnanlagen entfalten. Darüber hinaus werde der Erholungswert der Landschaft substanziell gemindert

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die Frage der optisch bedrängenden Wirkung betrifft keine naturschutzrechtliche Norm. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im BauGB eine abschließende Definition jener optisch bedrängenden Wirkung vorgenommen. Danach kann eine solche für das Vorhaben nicht angenommen werden.

zu E 5.4: Naturzerstörung; Biodiversität:

Es wird die Besorgnis einer Freisetzung von giftigem Schwefelhexafluorid (SF₆) vorgetragen, was in den Antragsunterlagen aber nicht thematisiert sei. Darüber hinaus werde durch die für die Errichtung der Anlagen erforderliche Waldumwandlung die Funktion des Waldes als Kohlenstoffs Senke gemindert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die beantragten WEA-Typen sind typengeprüft und verfügen über eine CE-Kennzeichnung, sind also auf dem europäischen Markt zugelassen. Sie erfüllen insoweit alle gesetzlich normierten Anforderungen an den Umgang mit SF₆.

Ein genereller Vorrang der CO₂-Speicherung von Wäldern gegenüber der CO₂-Ausstoßminderung als Folge der Errichtung von WEA ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Indem der Landesgesetzgeber bestimmte Waldgebiete inzwischen für die Errichtung von WEA geöffnet hat, hat er die gebotene Abwägung vollzogen. An diese, im vorliegenden Fall zu Gunsten der WEA-Errichtung ausfallende Abwägung ist die Genehmigungsbehörde gebunden.

zu E 5.5: Landschaftsschutz und Landschaftsschutzgebiet

Es wird eingewendet, dass die Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ einer Genehmigung entgegensteht, weil die Art des Vorhabens den Schutzziele in grundlegender Weise widerspreche und entsprechende Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung erfülle. In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass der in § 2 EEG normierte Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien weder mit EU-Recht, noch mit Art. 20a GG vereinbar sei und insoweit keine Vorrangigkeit der Erzeugung regenerativer Energie gegenüber Belangen des Landschaftsschutzes begründen könne.

Zudem würde das Vorhaben auch den mit der Ausweisung des Naturparks „Sauerland Rothaargebirge“ verfolgten Zielen widersprechen.

Darüber hinaus wird eingewendet, dass das Vorhaben die Naturausstattung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes und damit nicht nur dessen ökologische Funktion, sondern auch dessen Erholungseignung mindere. Das Vorhaben stehe insoweit auch dem Staatsziel des Art. 20a des Grundgesetzes entgegen.

Weiterhin wird geltend gemacht, dass die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Umgang mit dem Landschaftsschutz auch die verpflichtende 30% Schutzgebietsausweisung der IPBES-Konferenz zum Schutz der Arten und der Biodiversität in Montreal beachten müsse.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Durch § 26 Abs. 3 NatSchG ist die Errichtung von WEA den Verbotsnormen des LSG „Kreis Olpe“ entzogen. Wenn also dezidiert den Schutz der Landschaft bezweckende Normen außer Kraft gesetzt sind, so können entsprechende Belange bei gebundenen rechtlichen Entscheidungen keine Rolle mehr spielen.

Die Einbeziehung von Landschaftsteilen in einen Naturpark weist ihr zwar im Hinblick auf die Ziele eines Naturparks eine besondere Eignung zu, doch entfaltet die Naturparkausweisung keine unmittelbare Rechtswirkung im Sinne des Verbots bestimmter Nutzungen. Soweit die mit der Naturparkausweisung verfolgten Ziele die Etablierung eines Gebietsschutzes erfordern, finden die entsprechenden Normen des Bundesnaturschutzgesetzes zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, hier in der Regel die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, Anwendung. Letzteres ist zwar für hier gegenständlichen Landschaftsraum geschehen, doch ist die Anwendung der Verbotsnormen wie vorstehend beschrieben aufgrund des § 26 Abs. 3 BNatSchG derzeit ausgesetzt.

Dass das Vorhaben eine Minderung an Natursubstanz bewirkt, ist unbestreitbar. Indes ist diese Minderung von bestehenden Rechtsnormen (v. a. BNatSchG), welche auch Art. 20a Grundgesetz implizit enthalten, gedeckt.

Die Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen bei Zulassungsentscheidungen setzt – soweit die Vereinbarungen keine unmittelbare Wirkung nach europäischem Recht entfalten – eine Transformation in nationales Recht voraus. Für die von den Einwendern als zulassungsrelevant erachteten Aspekte des „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“ ist dies noch nicht erfolgt, so dass es der Zulassungsbehörde verwehrt ist, sie zum Maßstab ihrer Entscheidung zu machen.

zu F 6.1: Wald, Klimabeitrag und forstliche Belange

Es wird eingewendet, dass der vermehrte Einsatz von volatilen Windanlagen den klimaschädlichen CO₂-Eintrag in die Atmosphäre nicht mindert, sondern durch die Angewiesenheit auf Gaskraftwerke zum flexiblen Ausgleich erhöht.

Zudem wird eingewendet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald raumordnerisch ausgeschlossen und eine umfassende Verwirklichung des im LEP normierten Walderhaltungsgebotes für den Biotopschutz, die Erholung und die Bindung von CO₂ von elementarer Bedeutung sei.

Des Weiteren wird angeführt, dass 40.000 m² Fläche nicht mehr für die CO₂ Speicherung zur Verfügung stehen.

Das Frettertal stelle zusammen mit weiteren angrenzenden Bereichen (Naturschutzgebiet Homert etc.) ein großes zusammenhängendes Waldgebiet dar, das gerade im dicht besiedelten Land NRW von hoher ökologischer Bedeutung ist und für viele Menschen in NRW und außerhalb einen attraktiven und wichtigen Erholungsraum bietet. Die Errichtung der geplanten WEA mit jeweiliger Höhe von ca 240 Metern gefährdet das ökologische Gleichgewicht. Der Wald ist nicht nur eine Ansammlung von Bäumen, bei denen man auf eine beliebige Menge verzichten kann, sondern ein Gesamtsystem, das es als Ganzes zu schützen gilt. Für die Rettung des Klimas sei mit der Inanspruchnahme von Waldgebieten weniger geleistet als man gleichzeitig zerstört. Der Wald wird von den Einwendern als wichtigste CO₂ Senken.

Die Einwendungen bezüglich Waldes, Klimabeitrag und forstliche Belange werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Ein formeller und insoweit rechtlich durchgreifender Widerspruch zwischen dem baurechtlich privilegierten Vorhaben der Antragstellerin und den Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung ist nicht erkennbar. Ob die Landesplanung beispielsweise befürchtete klimatologische Aspekte der Errichtung von WEA in Wäldern verkennt, kann dahingestellt bleiben. Im Übrigen ist absehbar, dass der Gesetzgeber zeitnah die landesplanerischen Voraussetzungen für eine umfassende Öffnung der Wälder für die Windenergienutzung schaffen wird. Die Inanspruchnahme des Waldes in der Gemeinde Finnentrop durch das in Rede stehende Projekt ist kleinräumig. Die Waldfunktion in seiner Leistung als CO₂ Senke bleibt unangetastet und weiterhin leistungsfähig.

zu G 7.1: Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Es wird angeführt, dass der Windpark innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Finnentrop-Frettertal“ liegt. Es handelt sich dementsprechend insgesamt um ein Wassereinzugsgebiet. Somit bestehe die Gefahr von Kontaminierung in diesem Bereich.

Es wird konstatiert, dass das Gutachten weitestgehend auf Vermutungen beruht und nicht auf konkreten Untersuchungen. Im Gutachten (red. Hydrogeologisches Gutachten Firma“ Björn“) geforderte Schutzmaßnahmen würden deshalb gefordert, weil eben ein massiver Eingriff in den Wasserhaushalt vorliegt und gleichzeitig auch eine Kontaminierung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Es kann aufgrund dieser massiven Gefährdungslage nicht nachvollzogen werden, weshalb der Gutachter dann letztlich konträr seiner festgestellten Gefahrenlage die Genehmigungsfähigkeit bestätigt. Diese Schlussfolgerung müsse ernsthaft infrage gestellt und auch durch die Genehmigungsbehörde hinterfragt werden.

Die Lage der 5 geplanten Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet entfalte für diese eine besondere Schutzbedürftigkeit. Geländeprüfungen vor Ort sind nicht durchgeführt worden. In den Unterlagen werden keine vor Ort durchgeführten Analysen in Bezug auf potentielle Verfrachtungspfade von Schadstoffeinträgen durch den Bau und den Betrieb der 5 geplanten Windenergieanlagen vorgestellt. Bodenproben zur Erfassung wasserführender und wassersperrender Bodenhorizonte, Bemessungsraten der Versickerungsleistungen vorkommender Niederschlagsmengen (min/max) sind nicht untersucht worden.

Die Einschätzung, inwieweit tatsächlich eine Beeinträchtigung der Wasserschutzzonen durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen könnte, ist anhand der Aktenlage auf rein theoretischer Basis entschieden worden. Dies ist für die nötige Sorgfaltspflicht zum Schutz des wichtigsten Gutes, dem Trinkwasser im Bereich einer Wasserschutzzone, nicht ausreichend.

Die geplanten Windenergieanlagen führen zu großflächigen Versiegelungen, nicht nur für die Fundamente der Türme selbst, sondern für die Errichtung von Zuwegungen zur Erschließung und von Lager- und Montageplätzen sowie für Wartungsbereiche (Kraufstellflächen). Auch die unvermeidbare großflächige Verdichtung von Waldböden ist nicht rückgängig zu machen und daher hinsichtlich der Auswirkungen auf die Trinkwasserförderung einer Versiegelung gleichzustellen und damit auch insoweit grundwasserschädlich.

Durch die großräumige Versiegelung der Flächen und Zuwegungen sowie mögliche Verunreinigungen durch Schmierstoffe können zusätzlich erhebliche Probleme für unsere Trinkwasserversorgung entstehen. Bereits durch die jahrzehntelange Fichten- Monokultur und die daraus folgende Borkenkäferplage in unseren heimischen Wäldern sei die Trinkwasserversorgung massiv gefährdet. Sowohl in Qualität als auch in der Menge.

Durch den Verlust des Hochgewächses in den nächsten Jahren wird die Menge an Wasser in unseren Quellen signifikant abnehmen. Eine konsequente Aufforstung ist hier unumgänglich, und eine weitere Bodenversiegelung durch Industrieanlagen im Wald muss unterbleiben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Durch Nebenbestimmungen wird die Einhaltung aller bestehenden, den Schutz des Trinkwassers bezweckenden Rechtsnormen sichergestellt. Dass der Schutz des Trinkwassers zukünftig womöglich eine noch größere Rolle spielen wird, ist für die derzeitige rechtliche Bewertung des Antrags ohne Belang und muss dahingestellt bleiben. Zielkonflikte mit der Landesentwicklungsplanung sind hier nicht ersichtlich.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Niederschlagswasser kann über die belebte Bodenzone versickert werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme. Die Qualität des Grundwassers wird durch die grundwasserneutralen Eigenschaften des Portlandzementmörtels nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Beton und seiner Ausgangsstoffe sind die bauaufsichtlichen Regelungen, Normen und Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten. Erfolgt die Herstellung von Beton nach den entsprechenden DIN-Normen bzw. werden – den jeweiligen DIN-Normen entsprechend – als unbedenklich geltende Ausgangsstoffe verwendet, ist eine Umweltverträglichkeit sichergestellt.²⁴

Das Wasserdargebot und seine Qualität sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt. Durch die bereits bestehenden WEA sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser in Qualität oder Menge bekannt. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass Quelfassungen für die Trinkwasserversorgung nicht durch Stoffeinträge beeinträchtigt werden.

²⁴ vgl. Deutscher Ausschuss für Stahlbeton; DAfStb 2010

Eine Beeinflussung von Quellen und Quellbachsystemen durch die Anlagen ist auszuschließen. Kleinere Oberflächengewässer und Quellen liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zum Standort der WEA. Die WEA überspannen mit ihren Rotoren keine Quellgebiete und Quellbachsysteme. Der natürliche Wasserkreislauf wird nicht unterbrochen oder beeinträchtigt.

Der Anlagenstandort sowie die seit langer bestehender Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot und es erfolgt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate vor Ort. Die im Vorhabengebiet quartärzeitlichen Lockergesteine bilden eine geringdurchlässige Deckschicht. Die Festgesteine des Devons bilden Kluftgrundwasserleiter von geringer Durchlässigkeit.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben.

Die Windenergieanlagen liegen im der Zone III des Wasserschutzgebietes Frettertal. Eine Erlaubnisfähigkeit ist nach der WSVO gegeben, wenn keine Versagungsgründe vorliegen. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist die Erlaubnis dem Antragsteller zu erteilen, da die Erlaubnisnormen der Wasserschutzgebietsverordnung als präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zu qualifizieren sind.

Das Vorhaben ist demnach erlaubnisfähig, wenn keine wasserrechtlichen Versagungsgründe vorliegen. Dies ist nach eingehender Prüfung nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand anzunehmen.

zu G 7.2: Bodenversiegelung

Es wird eingewendet, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Bodenveränderungen (Versiegelung, Verdichtung) wichtige Bodenfunktionen (v. a. Wasserspeicherung, -filtration, Luftreinigung etc.) gemindert werden.

Der Bau von Windkraftanlagen im Wald führt durch den sogenannten Wake-Effekt zu einem lokalen Temperaturanstieg und zu einer Austrocknung des Bodens durch Verringerung der Niederschläge und deren Verwirbelung in der weiteren Umgebung.

Es wird weiter ausgeführt, dass eine versiegelte Fläche kein Wasser aufnehmen kann, das Wasser könne ungehindert talabwärts schießen und so zu einer Katastrophe führen. Für den Bau eines Windrades wird eine Fläche von ca. 5000 m² dauerhaft versiegelt und es müssen stark verdichtete und geschotterte Zufahrtswege angelegt werden. Auch auf diesen Wegen kann das Wasser bei Starkregen ungehindert talabwärts schießen. Bei einem Niederschlag von 100 l / m² können in einem Windpark somit schnell mehrere 1000 m² Wasser nicht mehr oder nur bedingt im Erdreich versickern. Daher ist es sicherlich sinnvoller, Gelder in die Wiederaufforstung, den Hochwasser- und Katastrophenschutz zu investieren, als den Betrieb von Windkraftanlagen in dem aktuellen Umfang zu subventionieren.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Bodenversiegelungen sind beim Bau von WEA eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Ihre Kompensation hat bislang weder in der Bodenschutzgesetzgebung, noch in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine gesonderte Würdigung erfahren. Letztgenannte bedient sich der Fiktion, dass durch die Etablierung höherwertiger Biotoptypen auch die Bodenfunktionen verbessert werden. Da diese Eingriffsregelung nach derzeit geltenden Standards abgearbeitet wurde, können die Einwendungen bei der Entscheidungsfindung der Zulassungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die Bodenversiegelung im Bereich des Fundaments der WEA sowie die Teilversiegelung im Nahumfeld sind in den Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme nicht größer als bei anderen Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (z. B.

Viehställe). Die Antragstellerin hat durch die Nutzung von bestehenden Zuwegungen sowie die Wiederherstellung beanspruchter Flächen auch das Vermeidungsgebot gemäß § 1 BBodSchG berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die geringfügige Vollversiegelung und die Teilversiegelung nicht zu erwarten. Durch die ortsnahe Verwendung anfallender Bodenmassen bleibt deren Potenzial für die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts (Speicherung, Filterung, Wurzelraum) in großen Teilen erhalten.

Der natürliche Wasserkreislauf mit seinen Funktionen verrieseln, versickern und verdunsten bleibt im Vorhabengebiet erhalten. Durch den Schutzwall um den Eingriffsbereich besteht ein ausreichender Rückhalt bei Starkregen. Der Abflussweg und die Vermeidung von auf den Boden einwirkendem Wasser ist damit unterbrochen.

zu H 8.1: Unwirtschaftlichkeit, Windhöffigkeit

Es wird eingewendet, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht möglich sei. Die Leistung eines jeden der geplanten Windräder ist mit 5.500 KW angegeben. Schätzungen gehen davon aus; dass nur ein Viertel bis ein Drittel der Nennleistung abgerufen wird bzw. auch beim Verbraucher ankommt. Zwischen 2018 und 2021 schwankte der Nutzungsgrad aller Windkraftanlagen in Deutschland zwischen 10 u. 47% mit einem Mittelwert von ca. 25%.

Bedenkt man, dass darunter auch Offshoreanlagen fallen, wird deutlich, wie gering die Energieeffizienz von Windkraftanlagen in von Natur aus windschwachen Gebieten an Land sein muss.

Die Ausbeute an Energie aus Windkraft ist in Deutschland, zumal hier im Inland, nur mittelmäßig. Andere Länder haben weitläufige, unfruchtbare und unbesiedelte Flächen mit viel Wind und Sonne.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die Ergebnisse aus dem Wind- und Energieertragsgutachten lassen an dem beabsichtigten Standort einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erwarten. Im Übrigen sind Prüfungen der Wirtschaftlichkeit für eine Genehmigung im Immissionsschutzrecht nicht entscheidungserheblich.

zu H 8.2: Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität, Wanderwege

Es wird eingewendet, dass Windkraftanlagen den Tourismus in der Region sowie die Attraktivität von Wohnlagen als „weichen“ Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen werden. Die Windräder werden an ihren Standorten die Landschaft mit ihrem ursprünglichen Charakter industriell überprägen und touristisch unattraktiv erscheinen lassen. Die Zerstörung eines der größten unzerschnittenen und zudem als Naturpark designierten Naturräume und die daraus erwachsenden Folgen nicht nur für die Tourismusindustrie stehen in keinem vernünftigen Nutzen zu der Erzeugung einer volatilen Stromerzeugung

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Zwar belegen Studien die Möglichkeit nachteiliger tourismuswirtschaftlicher Auswirkungen infolge der Errichtung von Windenergieanlagen, doch lässt aus den Studien weder eine durchgreifende Wirkung auf die grundsätzliche Attraktivität von Tourismusdestinationen, noch ein systemrelevanter Wertschöpfungsverlust ableiten (Windkraftakzeptanzstudie der IHK Arnsberg, 2022).

zu H 8.3: Rückbau und Mikropartikel

Es wird eingewendet, dass die Entsorgungsregelung der Rotorblätter mit dem z.T. toxischen Carbon/GFK/CFK zwingend ist aber völlig offengelassen und hierzu bisher keine Informationen vorgelegt worden seien. Der Antrag sei schon deshalb unvollständig und zurück zu weisen.

Die Kosten des Rückbaus und die konkreten Regelungen wären viel zu niedrig. Es fehlt an einem konkreten und verbindlichen Entsorgungskonzept und Kostenregelung ohne Rückgriff auf die Allgemeinheit.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bewertung:

Die Ermittlung der Rückbaukosten ist unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. ausführlich dargelegt und mein Ermessen begründet.

Die Bankbürgschaft wird allein von der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung aller Anlagenteile ist stets sicherzustellen. Der Verwertung ist dabei der Vorzug gegenüber der Beseitigung zugeben.

Hinsichtlich des Rückbaus einer WEA können grob vier unterschiedliche Bauteile unterschieden werden: Das Stahlbetonfundament, der Stahlrohrturm, die Maschinenkanzel und die Rotorblätter.

Die getrennte Sammlung der einzelnen Abfallarten, die beim Rückbau anfallen, ist grundsätzlich Stand der Technik und durch die Gewerbeabfallverordnung vorgegeben. Der Rückbau und die Recyclingmöglichkeiten des Stahlbetonfundaments sind mit denen für Beton-Hochbauten (Fundamente, Wände, Decken u.ä.) vergleichbar. Sie stellen keine besondere technische Herausforderung dar.

Eine Glasfaser-Kunststoffhülle der Maschinenkanzel ist wie die Rotorblätter zu behandeln. Bei Maschinenhauskanzeln aus Stahllegierungen oder Aluminium ist eine Wiederverwertung unproblematisch. Der Maschinenhausrahmen besteht aus Gusseisen oder anderen wiederverwertbaren Materialien. Die Rotorblätter bestehen aus kohle- und glasfaserverstärktem Kunststoff. Um das Freisetzen der Kohle- und Glasfasern vor Ort zu verhindern, müssen die Rotorblätter genauso am Stück abgebaut und abtransportiert werden, wie sie beim Aufbau angeliefert und montiert wurden.

Verfahren für das Wiederverwerten von zurückgebauten Rotorblättern von WEA existieren und werden tatsächlich von Firmen umgesetzt. In der Regel werden die am Stück angelieferten Rotorblätter in einer geschlossenen Halle mechanisch zerkleinert. Das so aufbereitete Material wird in Zementwerken als Ersatzbrennstoff zur Energieerzeugung verwendet; die in der Asche befindlichen Glasfasern werden wie die Asche selbst als Zuschlagstoffe in Baustoffen wiederverwertet.

Carbonfaserhaltige Kunststoffe (GFK) werden in Form von Pyrolyse der Wiederverwertung zugeführt. Durch die Verschmelzung bei hohen Temperaturen unter Sauerstoffabschluss werden die Carbonfasern herausgetrennt und für das Recycling gewonnen.

Die Kosten des Rückbaus werden anhand des geltenden Rechts berechnet und gefordert.

IV. Zusammenfassende Darstellung nach dem UVPG

A. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Gegenstand der Planung

Die STAWAG GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, hat am 05.12.2019 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WEA in der Gemeinde Finnentrop, Ortsteile Serkenrode und Schliprüthen gestellt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ²⁵	Rechtswert ²⁶	Hochwert ²⁷
1	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434042	5675008
2	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434291	5674714
3	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434784	5674869
4	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	435000	5675351
5	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434285	5675690

Tabelle 13: WEA

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) wäre für einen Windpark mit 3 bis weniger als 6 WEA eine standortbezogene Vorprüfung zu erstellen. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von sich aus der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVP) beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde für zweckmäßig erachtet, sodass eine UVP-Pflicht besteht. Ein UVP-Bericht wurde seitens der Antragstellerin vorgelegt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen wird von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen (§ 16 UVPG), den Stellungnahmen der beteiligten Behörden (§ 17 UVPG) und den Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 21 UVPG) zusammengefasst dargestellt (§ 24 UVPG).

Die Behörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein können, wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt. Auf der Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Einwendungen sowie des Erörterungstermins am 19.06.2023 wurde die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorhaben entsprechend § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben entsprechend § 25 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV erarbeitet.

2. Abgrenzung und allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgte schutzgutbezogen. Determinanten waren die jeweilige Ausprägung und Empfindlichkeit der Schutzgutparameter sowie die voraussichtlichen Wirkradien und -intensitäten der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens.

²⁵ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

²⁶ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

²⁷ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

In Bezug auf WEA-sensible Tierarten ergeben sich die artspezifisch zu berücksichtigenden Wirkradien aus dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen". Im Hinblick auf kompensationspflichtige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nach geltendem Recht ein Radius von der 15fachen Höhe der jeweiligen WEA maßgeblich. Soweit die Erschließung ebenfalls Gegenstand der Genehmigung ist, wird zusätzlich ein je 30 Meter breiter Streifen rechts und links der der Zufahrtswege mit betrachtet.

Die o. g. Anlagen sollen im Gebiet der Gemeinde Finnentrop auf dem überwiegend bewaldeten, rund 581 m ü. NN gelegenen und nahezu unzerschnittenen Höhenrücken um den Berg „Kathenberg“, errichtet werden. Das Projektgebiet ist zum weit überwiegenden Teil den Erhebungen des Lennegebirges zuzuordnen und ist Teil des rund 3.800 km² großen Naturparks Sauerland Rothaargebirge.

Die nächstgelegenen Siedlungen sind die Ortschaften Schliprüthen und Serkenrode sowie die Weiler Faulebutte, Weuspert und Klingelborn.

Im Vorhabenbereich und im Untersuchungsraum befinden sich keine Nationalparke und Nationale Monumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Alleien (§ 41 LNatSchG) oder EU-Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG).

Der Standort liegt innerhalb von Wasserschutz-, Hochwasserschutz- und sonstigen wasserwirtschaftlich relevanten Schutzgebieten. Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind daher zu berücksichtigen.

3. Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.1.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Innerhalb der dreifachen Anlagenhöhe – intensiver Prüfbereich – befinden sich keine Wohngebäude.

Im darüber hinaus gehende Prüfbereich liegen in Richtung Südwesten und Nordosten entlang des Bergrückens überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen, teilweise durchsetzt von Weihnachtsbaumkulturen. Nach Nordwesten und Südosten schließen sich größere Offenlandflächen (überwiegend landwirtschaftlich genutzt) an den vorgenannten Bergrücken an.

Die kaum durch Infrastruktur zerschnittenen Waldgebiete eignen sich infolge eines zum Teil sehr dichten Forstwegenetzes gut für die landschaftsorientierte, stille Erholung.

Zu Auswirkungen von Schall und Schattenwurf wurden Fachgutachten erstellt.

3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit

3.1.2.1 Schallimmissionen

Die Schallimmissionsprognose und die Darstellungen in Kapitel 5.1.2 der UVP kommen zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung, bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung der geplanten WEA, die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit gemäß TA-Lärm einhält.

Bewertung:

Bei der Beurteilung zugrundeliegenden Schallprognose ist eine worst case Betrachtung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung aller baurechtlich oder nach BImSchG genehmigten Anlagen gemacht worden. Grundlage der Berechnungen war die TA-Lärm mit

der Annahme einer idealen Schallausbreitung. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen gegeben sind.

Die Anforderungen der TA-Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden entsprechende Betriebsbeschränkungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

3.1.2.2 Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die ggf. vorhandene Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Gemäß der Schattenwurfprognose müssen die neu geplanten Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden.²⁸ Die Darstellungen unter Ziffer 5.2.1 der UVP sind nachvollziehbar.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden, unter Berücksichtigung einer integrierten Abschaltautomatik eingehalten. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden. Der Schattenwurf der beiden anderen Anlagen wurde im Rahmen der Erarbeitung des Schattenwurf-Gutachtens und der behördlichen Prüfung berücksichtigt.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.1.2.3 Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen. Die Darstellungen unter Ziffer 5.1.4 der UVP sind nachvollziehbar.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerng als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die

²⁸ Schattenwurfanalyse IEL GmbH vom 10.06.2022

Ausrüstung der WEA mit einer Befehrerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt.

3.1.2.4 Optisch bedrängende Wirkung

Um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen, muss als Abstand mehr als das 2-fache der Gesamthöhe der jeweiligen WEA zum nächstgelegenen Immissionsort eingehalten werden. Dieser Abstand wird von der nächstgelegenen Wohnbebauung mit mehr als dem zweifachen Abstand eingehalten.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Genehmigungsbehörde sieht unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an Wohngebäuden.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Dies ist in § 249 Abs. 10 BauGB festgelegt.

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.1.2.5 Gefahrenschutz

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

3.1.2.6 Landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitnutzung

Während der Errichtung der WEA kommt es zu temporären Beeinträchtigungen für Erholungssuchende, da die Nutzung der als Wanderwege markierten Forstwege durch Baufahrzeuge in Abhängigkeit von der Witterung deren Qualität in Mitleidenschaft zieht bzw. aus Sicherheitsgründen eine Sperrung und Umleitung der Wanderwege erfordert. Optische Auswirkungen für die Erholungs- und Freizeitnutzung durch die WEA sind möglich.

Bewertung:

Aufgrund des Reliefs und der walddichten Umgebung sind nur wenige weitreichende und insoweit die Erholungsfunktion in besonderer Weise tragende Sichtbeziehungen gegeben. Nichtsdestotrotz gibt es einige dauerhafte Sichtbeziehungen, in denen die Errichtung der Anlagen von für die Belange von Natur und Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachtern als der Schönheit und dem Erlebniswert der Landschaft in besonderer Weise abträglich empfunden werden dürften. Allerdings ist die Schutznorm für diese Sichtbeziehungen, die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Olpe“, im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Regelung des § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zurzeit außer Kraft gesetzt. Die Sperrung und Umleitung von Wanderwegen ist lediglich temporär.

3.2 Schutzgut Boden und Fläche

3.2.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Informationen über die kennzeichnenden Merkmale des Bodens im Untersuchungsraum wurden dem Informationssystem Bodenkarte 1:50.000 (BK50; Geologischer Dienst NRW, 2019) entnommen. Diese weist an allen WEA-Standorten mäßig frische bis mäßig trockene, basenarme Braunerden mittlerer Entwicklungstiefe aus. Diese sind im Naturraum weitverbreitet. Eine besondere Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte ist nicht gegeben. Besonders schutzwürdige Böden werden lediglich im Bereich der als Zuwegung geplanten, vorhandenen Forstwege tangiert, welche jedoch nicht Gegenstand der Genehmigung sind.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Eingriff in Böden durch das Vorhaben beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der Anlage beanspruchten Böden und die dafür notwendigen Flächen des Baufeldes (z.B. Kranstellflächen) sowie der Zuwegung zum bestehenden Forstwegenetz. Die Anbindung der Anlagenstandorte an das Straßennetzen erfolgt überwiegend auf bereits bestehenden Forstwegen. Aufgrund der Lage des Baufeldes werden ausschließlich Braunerden beansprucht.

3.2.2.1 Bodenversiegelung

Die Standardfundamente der in Rede stehenden WEA haben einen Durchmesser von ca. 27 m. Durch ein Fundament wird eine Fläche von ca. 575 m² versiegelt. Nach Beendigung des Betriebes wird das Fundament vollständig entfernt. Für die Errichtung der WEA müssen Kranstellflächen mit einer Größe von jeweils ca. 2.200-2.400 m² angelegt werden. Dazu wird ein grobkörniges Natursteinschottergemisch verwendet und verdichtet, um so eine hohe Tragfähigkeit zu gewährleisten.

Bewertung:

Dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot für die Flächenversiegelung wird in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen. Bezogen auf den Anteil versiegelter Flächen im Gebiet der Gemeinde Finnentrop macht die projektbedingte Inanspruchnahme von Böden nur

einen verschwindend geringen Anteil aus und ist – zumindest im Hinblick auf die Biotopbildungsfunktion – nach einem Rückbau der Anlage vollständig reversibel.

3.2.2.2 Bodenabtrag

Soweit unter den gegebenen pedologischen Bedingungen technisch möglich, wird der humose Oberboden von darunterliegenden Mineralbodenhorizonten getrennt, vor Ort gelagert und auf den neuen Reliefstrukturen wieder eingebaut. Auch sonstiger Bodenaushub wird zunächst ortsnah gelagert und anschließend im neuen Relief verbaut.

Bewertung:

Durch die ortsnahe Verwendung anfallender Bodenmassen bleibt deren Potenzial für die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts (Speicherung, Filterung, Wurzelraum) in großen Teilen erhalten, auch wenn gewisse funktionale Abstriche dabei unausweichlich sind. Insofern unterscheiden sich die ökologischen Auswirkungen des projektbedingten Bodenabtrags in Art und Dimension nicht grundlegend von denen bei anderen privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Eine Erheblichkeit kann daher weder bei der in situ-Betrachtung, noch im qualitativen und quantitativen Verhältnis zu anderen privilegierten Vorhaben festgestellt werden

3.2.2.3 Schutzwürdige Böden

Ausweislich der Bodeninformationssysteme des Geologischen Dienstes werden für die Errichtung der Windenergieanlagen einschl. notwendiger Nebenanlagen keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Inanspruchnahmen schutzwürdiger Böden durch den Ausbau vorhandener Forstwege im Rahmen der Erschließung müssen aus formalen Gründen unberücksichtigt bleiben. Bewertung:

Nach der vorhandenen Datenlage ergeben sich keine Auswirkungen auf schutzwürdige Böden. Selbst wenn diese maßstabsbedingten Ungenauigkeiten aufweisen und kleinflächig schutzwürdige Böden vorliegen sollten, so würde bezogen auf den Landschaftsraum kein flächenmäßig bedeutsamer Teil schutzwürdiger Bodentypen in Anspruch genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf schutzwürdige Böden sind daher selbst bei einer worst-case-Betrachtung als erheblich anzusehen sind.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.3.1 Darstellung des Istzustandes

3.3.1.1 Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte anhand des Leitfadens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2017). Flächenmäßig dominieren arten- und strukturarme Fichtenbestände, die jedoch durch die Borkenkäferkalamität immer stärker angegriffen werden, so dass sich ein Mosaik aus Altersklassen-Beständen, Säumen und Kahlflecken in unterschiedlichen Sukzessionsstadien etabliert.

3.3.1.2 Pflanzen

Die Flora des Projektgebietes ist vor allem durch das typische Artenspektrum der artenarmen Forstgesellschaften auf basenarmen Braunerden geprägt.

Vorkommen besonders geschützter oder nach der Roten Liste gefährdeter Pflanzenarten sind nicht nachgewiesen.

3.3.1.3 Fauna

Im Untersuchungsraum wurden Vorkommen von, 27 planungsrelevanten Vogelarten festgestellt, von denen vier als windenergiesensibel eingestuft werden. Das Vorkommen von acht planungsrelevanten Säugetierarten (darunter fünf kollisionsgefährdete Fledermausarten) darf angesichts der Biotopstruktur als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden.

Die gewählten Erfassungsmethoden orientieren sich an üblichen Standards. Abweichungen davon (Erfassungszeiten) sind transparent dokumentiert und sachgerecht begründet. Die auf dieser Basis gewonnenen Erkenntnisse sind daher geeignet, den Zustand der Fauna im Plangebiet vor dem Hintergrund der fachrechtlichen Maßstäbe, insbesondere der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu bewerten.

19 planungsrelevante Arten wurden einer vertiefenden Betrachtung unterzogen (bei Fledermäusen gruppenweise nach kollisionsgefährdeten und nicht kollisionsgefährdeten Arten), da sie entweder als windenergiesensibel gelten oder aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und Verhaltensweisen mit Blick auf zu erwartenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen in besonderer Weise von dem Vorhaben betroffen sein könnten:

Zwergfledermaus	Baumpieper
Rauhautfledermaus	Habicht
Breitflügelfledermaus	Heidelerche
Große / Kleine Bartfledermaus	Neuntöter
Fransenfledermaus	Rotmilan
Großes Mausohr	Schwarzspecht
Großer Abendsegler	Schwarzstorch
Kleinabendsegler	Sperlingskauz
Braunes Langohr	Waldschnepfe
Wildkatze	
Haselmaus	

Für einige der vertieft untersuchten Arten konnte eine über das derzeit bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Für Haselmaus, Wildkatze, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus wurde hingegen über die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen (nach § 39 BNatSchG) hinaus das Erfordernis besonderer, den Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG sicher ausschließender Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhabenträger bzw. von der Genehmigungsbehörde erkannt.

3.3.1.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Aufgrund der im Projektgebiet vorherrschenden forstwirtschaftlichen Strukturen (Dominanz strukturarmer Altersklassenwälder, vorwiegend aus Nadelholz;) ist die Vielfalt von Biotoptypen und Lebensgemeinschaften gering ausgeprägt.

3.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.3.2.1 Dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen

Dauerhaft genutzte Bau- und vorübergehend in Anspruch genommene Funktionsflächen erfahren eine Änderung ihrer Pflanzendecke und Bodenstrukturen, so dass bestehende Biotoptypen zerstört werden, andere sich neu entwickeln können.

Bewertung:

Das geplante Vorhaben wird die in den Biotoptypen zum Ausdruck kommende biologische Vielfalt insoweit nur maßvoll beeinträchtigen, als durch die Umstockung von Nadelholzbeständen im Rahmen der Kompensationsregelung für die Waldumwandlung ökologisch höherwertige Biotoptypen im Verhältnis 1:2,5 entstehen.

3.3.2.2 Temporäre Inanspruchnahme von Biotoptypen

Zusätzlich zur dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen werden zur Errichtung der Anlagen weitere 35.213 m² temporär während der Bauphase in Anspruch genommen.

Bewertung:

Diese temporär genutzten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederaufgeforstet (34.694 m²) bzw. als Wildwiese (519 m²) rekultiviert, so dass diese dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung stehen.

3.3.2.3 Schallimmissionen

Lärm verursacht Störungen der Fauna, die sich in Form von beispielsweise Verhaltensänderungen, physiologischem Stresssymptomen, verminderter körperlicher Fitness äußern können und zu einem Meideverhalten gegenüber verlärmten Habitaten führen können.

Am ehesten lassen sich die Gruppen der Vögel sowie der Säugetiere als die am empfindlichsten reagierenden Akzeptoren zur Einschätzung der Lärmauswirkungen heranziehen. Für bestimmte Vogelarten sind geräuschbedingte Beeinträchtigungen der Kommunikation, des Reproduktionserfolges, des Nahrungserwerbs und einer daraus resultierenden reduzierten Siedlungsdichte nachgewiesen.

Bewertung:

Keine der im Projektraum vorkommenden WEA-sensiblen Arten reagiert empfindlich auf Schallimmissionen.

Immissionsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind demnach nicht zu besorgen.

3.3.2.4 Optische Störwirkungen

Unter den im Projektraum nachgewiesenen WEA-sensiblen Tierarten reagiert lediglich der Schwarzstorch in Gestalt eines Meideverhaltens auf statische (Silhouette) oder dynamische (Rotorbewegungen) optische Störwirkungen.

Bewertung:

Die Standorte der umliegenden Schwarzstorch-Horste, die Befunde der ornithologischen Kartierungen und die Verteilung von Flächen mit erhöhtem Habitatpotenzial für den Schwarzstorch bieten keine Veranlassung zu der Annahme, dass von den geplanten Anlagen eine den Fortpflanzungserfolg des Schwarzstorchs mindernde Störwirkung ausgeht.

3.3.2.5 Kollisionsrisiko

Innerhalb der artspezifisch definierten kritischen Radien um die Windenergieanlagen wurden keine kollisionsempfindlichen Vogelarten nachgewiesen. Wohl dagegen muss eine Kollisionsgefährdung bzw. das Risiko eines Barotraumas für die fünf Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus angenommen werden.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen ist ein witterungsabhängiges Abschaltzenario nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NordrheinWestfalen“ vorgesehen

Bewertung

Aufgrund der verfügbaren Nacht-Abschaltzeiten ist die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Beim Bau und Betrieb der geplanten WEA sind Wasserschutzgebiete betroffen.

Die Oberflächengewässer liegen außerhalb der eigentlichen Bauflächen und werden durch die Zuwegungen nicht tangiert, da das bestehende Wegenetz genutzt wird oder die Inanspruchnahme von Gewässern ist weiterhin wasserrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren vorbehalten, die in diese Genehmigung nicht integriert werden können.

Der Grundwasserleiter ist ein Klüftgrundwasserleiter mit geringer Durchlässigkeit.

Die Festgesteine des Devons bilden eine Deckschicht von geringer Durchlässigkeit. In der oberflächennahen Auflockerungszone sowie entlang von Störungszonen kann die Durchlässigkeit leicht erhöht sein. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet.

Andere Quellbereiche liegen von den Standorten der WEA 1-5 bzw. den Hauptzufahrtswegen weiter entfernt.

3.4.2 Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Nach Beendigung der Betriebslaufzeit der WEA wird die Anlage mitsamt dem Fundament und der dauerhaft befestigten Flächen zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die beanspruchten Flächen werden auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Mit Ausnahme des Fundaments werden die Bauflächen und Zuwegungen geschottert oder alternativ in Plattenbauweise angelegt. Hierdurch kann bereits nach der Bauphase ein großer Teil (temporäre Bauflächen), der Rest nach Aufgabe der WEA, vollständig zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Kranstellfläche muss, um eine ausreichende Standfestigkeit zu gewährleisten, mit Schotter aufgebaut und für den Betriebszeitraum der WEA regelmäßig von aufkommender Vegetation befreit und in dieser Form zu erhalten bleiben.

Alle Baumaßnahmen werden so durchgeführt, dass die Schutzgüter Wasser, Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

Dazu zählt:

- Die Nutzung vorhandener Wege und Verminderung neuer Zuwegungen
- Wegeausbau auf der abgewandten Seite von z.B. geschützten und schutzwürdigen Biotopen
- Lager- und Stellflächen außerhalb von Biotopen und mit einem Mindestabstand von 5 m zu Oberflächengewässern
- Keine Lagerung von Boden- und Baumaterialien an den Stellen im Grünland, an denen Grundwasser oberflächennah austritt
- Unverzögliche Wiederherstellung temporärer Arbeits- und Lagerflächen
- Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß
- Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubes
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden
- Anlegen von versickerungsfähigen, teilversiegelten Zuwegungen
- Keine Einleitung von Abwässern, einschließlich des Niederschlagswassers, in Oberflächengewässern oder in Gewässer einmündende Gräben
- Es werden angemessene Schutzmaßnahmen für den Schadensfall vor Austritt in die Umwelt getroffen (Schutzwall, selbsttätige Löscheinrichtung)
- Der Einsatz von WGS während der Bauphase (Tanken etc.) erfolgt unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen in Anlehnung an die AwSV und nur in ausreichenden Abstand zu Gewässern und auf geeigneten Flächen
- Vollständiger Rückbau der WEA einschl. des Fundamentes und der versiegelten Flächen nach Ende der Betriebszeit und Rekultivierung

Die Bewertung des Schutzgutes Wasser erfolgt getrennt unter den folgenden Unterpunkten zu Grundwasser und Oberflächengewässer.

3.4.2.1 Grundwasser

Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung oder die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch den Bau und / oder den Betrieb der geplanten WEA in nennenswertem Maße nicht zu erwarten.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Inanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß reduziert wird und hauptsächlich in Form einer Teilversiegelung erfolgt. Zusätzlich ist ein Großteil der Flächen nur temporär versiegelt. Die Schotterart, die Tiefe der Auskoffnung und die Höhe der Anschüttung mit Schottermaterial werden individuell für das Projekt nach einem Bau- und Bodengrundgutachten „definiert“ und an den Standort angepasst.

Durch die Verwendung von sauberen Boden- und Schottermaterials für die Tragschichten der Zuwegungen und sonstigen befestigten Flächen werden stoffliche Beeinträchtigungen an dieser Stelle vermieden.

Bewertung:

Eine messbare Veränderung der Grundwasserneubildungsrate bzw. eine Beeinflussung des Grundwasserspiegels oder dessen chemischen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Von den innerhalb der Windkraftanlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffen geht bei sachkundigem Umgang der Betriebsanlagen und entsprechender Wartung ebenfalls keine Gefahr für das Grundwasser aus. Laut Geologischem Dienst ist ein Einfluss des Vorhabens

auf die Wassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Serkenrode nicht zu befürchten. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen dort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.4.2.2 Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Bauflächen und WEA, weshalb bei fachgerechter Bauausführung ein Schadstoffeintrag und sonstige negative Beeinflussungen ausgeschlossen werden können. Ein Mindestabstand ist auch zu den Quellen eingehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser der beanspruchten Flächen wird weder in gewässereinmündende Gräben noch in fließende Gewässer eingeleitet.

Alle unter Einsatz wassergefährdender Stoffe betriebenen Komponenten der WEA sind mit Schutzvorrichtungen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen versehen.

Bau- und betriebsbedingt wird das Vorhaben bis zum Rückbau der Anlage kleinräumig zum Verlust von Flächenfunktionen (Lebensraum- und Bodenfunktionen), jedoch zu keiner nennenswerten oder gar irreversiblen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen. Über die direkt beeinträchtigten Flächen hinaus sind allerdings keine Randeffekte zu erwarten. Während der Bauphase können durch den Bauverkehr sowie durch die Lagerflächen temporäre Beeinträchtigungen entstehen.

Bewertung:

Insgesamt können kumulative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser unter Beachtung der vorgenannten Schutzmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Eine Eutrophierung der Randbereiche während der Bauphase kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der technischen und mechanischen Sicherheitsvorkehrungen gegen die unbeabsichtigte Freisetzung umweltgefährdender Stoffe ist das Risiko unvorhersehbarer Unfälle, die zu einer Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen führen können, als äußerst gering anzusehen.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

3.5.1 Darstellung des Ist Zustandes

3.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Auf den ehemals unversiegelten Flächen werden Fundamente, Rampen, Kranstell- und Zuwegungsflächen angelegt.

Diese größtenteils geschotterten Flächen weisen aufgrund hoher Windanfälligkeit und direkter Sonneneinstrahlung extreme Standortverhältnisse auf (Erwärmung, schnelle Verdunstung). Die lediglich lokalen und kleinräumig auftretenden Bereiche im Grünland werden das Klimatop in seinen Funktionen nicht nennenswert beeinträchtigen.

Kurzfristig stellen sich auf der mit Bodenmaterial überdeckten Fundamentfläche ruderalen Pflanzengesellschaften ein, die das mikroklimatische Milieu wiederum positiv beeinflussen. Durch die Überbauung von Flächen werden zwar mikroklimatische Veränderungen erwartet, die jedoch lokal sehr beschränkt und aufgrund ihrer Größe vernachlässigbar sind.

Bewertung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Es liegt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes vor.

3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.6.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Die Ausführungen zum kulturellen Erbe und den sonstigen Sachgütern ergeben sich aus den Angaben im kombinierten Umweltbeitrag sowie den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Im kombinierten Umweltbeitrag wurden Umweltziele in Bezug auf Sicherung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, das Schutzgut Wald, das Landschaftsbild und die Landwirtschaft untersucht.

Das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente der Kulturlandschaft mit erheblicher emotionaler Wirkung.

Das kulturelle Erbe wird aber nicht nur in Gestalt baulicher Anlagen, im Boden befindlicher oder beweglicher Sachen überliefert. Es manifestiert sich z. B. auch in historischen Landnutzungsformen, die sich im Erscheinungsbild der Landschaft abzeichnen. Hierzu zählen nicht nur die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, sondern auch solche Nutzungen und Nutzungsformen, die im Einklang stehen mit landschaftlichen Gegebenheiten und über ihre reine Form hinaus in Beziehung und Abhängigkeit stehen zur Gesamtlandschaft.

3.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im unmittelbaren Planungsraum sind gemäß den Ausführungen im kombinierten Umweltbeitrag keine Baudenkmale vorhanden.

Im weiteren Umfeld des Planungsraums gibt es eingetragene Baudenkmale. Der Zeugniswert dieser innerörtlichen Baudenkmäler bleibt auch nach der Errichtung der Windenergieanlagen erhalten. Die Bedeutung und Erlebbarkeit dieser Denkmäler erfährt keine Einschränkungen.

Die Abstände der Windenergieanlagen von über 1 Kilometern zu den Baudenkmalern führt nicht zu einer negativen Beeinträchtigung der Sichtbereiche im Zusammenhang mit den innerörtlichen Baudenkmalern. Lediglich zwei Kleindenkmäler, die trigonometrische Vermessungspunkte darstellen, liegen in einem Abstand von 150 und 800 Metern zu den WEA. Dies lässt die Erlebnisfähigkeit der Kleindenkmäler und der übrigen Baudenkmäler jedoch unangetastet. Gemäß den Ausführungen der beteiligten Fachbehörde liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen in Bezug auf den Umgebungsschutz nicht vor.

Über ein Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen durch die Stellungnahmen der Fachbehörden Informationen vor. Im Bereich der Zuwegungen der WEA 1 und 2 liegen vermutete Bodendenkmäler. Mit einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe in dem betreffenden Bereich werden diese für die Nachwelt gesichert.

Bewertung:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Kulturdenkmale durch die Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt werden.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Der Betrachtungsraum entspricht dem Radius der 15-fachen-Anlagenhöhe, demnach einem Radius von 3.600 m. Er berührt vier verschiedene Landschaftsräume (nach LANUV 2018) und umfasst fünf verschiedene Landschaftsbildeinheiten, die überwiegend, als Wald-Offenland-Mosaik charakterisiert sind. In 32 % des Betrachtungsraums besitzt das Landschaftsbild aufgrund seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit nach LANUV (2018) eine hohe Wertigkeit. Die übrigen Flächen sind von mittlerer Wertigkeit

3.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insoweit unbeachtlich, als die entsprechende Schutznorm für dieses Schutzgut, die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Olpe“ aufgrund der Regelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG bis zum Erreichen der Flächenziele für den Ausbau der Windenergie nicht einschlägig ist.

Nichtsdestotrotz sind die unvermeidbaren Auswirkungen auf das Schutzgut zu kompensieren. Dies geschieht durch die festgesetzte Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 52.360,80 € pro Anlage.

Bewertung:

Eine in naturschutzfachlicher Hinsicht vorliegende, nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert. Eine darüber hinaus gehende Beachtung des Schutzgutes Landschaft entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.

3.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind kumulative bzw. synergetische Wirkungen (Wirkungsüberlagerungen) verschiedener Auswirkungen in ihrem Zusammenwirken, Wirkungsketten sowie Verlagerungseffekte. Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Umweltauswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden, soweit vorhanden, bereits direkt oder indirekt im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkung auf die einzelnen Schutzgüter mit behandelt.

4. Auswirkung bei Errichtung, Störung, Stilllegung

Während der Errichtung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Im Falle einer Störung, z. B. eines Brandes, sind kurzzeitige Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich.

Im Falle der Stilllegung greift die Herrichtung gemäß § 1 Abgrabungsgesetz. Hierunter ist die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des in Anspruch genommenen Geländes während und nach Abschluss der Abgrabung zu verstehen. Die Herrichtungsplanung muss den Anforderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Olpe“ bzw. – sofern ein solcher vorliegt – des jeweiligen Landschaftsplans des Kreises Olpe genügen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Vorbemerkungen

Ein Vorhabenträger hat gemäß § 6 UVPG Maßnahmen zu benennen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

Entsprechen der bundesnaturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, auch wenn diese nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Diese Vermeidungspflicht schließt die Pflicht zu Verminderung ein.

Schutzmaßnahmen sind Auflagen, die geeignet sind, Gefährdungen auszuschließen und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

5.2 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen. Es gilt hier die Beeinträchtigungen auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen. Die Minderungsmaßnahmen ab S. 68 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 18.10, ecoda, 2022) sind geeignet.

5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Biotopen im Zuge der Errichtung der WEA (inkl. Zuwegung) beläuft sich auf insgesamt 124.733 Biotopwertpunkte. Die Kompensation dieses Eingriffs erfolgt durch die Wiederaufforstung ehemaliger Fichtenflächen (Kalamitätsflächen) mit bodenständigen Laubholzarten auf einer Fläche von mindestens 68.858 m².

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW aufgrund der Anlagenhöhe (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird daher ein Ersatzgeld gezahlt.

Zusammenfassung:

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA keine bzw. allenfalls geringfügige stoffliche Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen, wie im vorliegenden Fall, sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter

Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

V. Kostenentscheidung

Die Höhe der Gebühr für eine Genehmigung für mehrere WEA richtet sich nach den Gesamtkosten des Vorhabens.

Die Untere Immissionsschutzbehörde genehmigt Ihnen die unter I. Buchstabe A. Ziffer 1. benannten Anlagen.

Bitte überweisen Sie diese Gebühr bis spätestens zum Fälligkeitstermin unter Angabe des Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Kreiskasse.

Verwaltungsgebühr:	61.510,00 €	Fälligkeit: 19.07.2024
Kassenzeichen:	6063.1000245 (bitte bei Zahlung angeben)	
Bankverbindung:	IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83	

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben der Antragstellerin 16.485.000,00 €; darin sind Herstellungskosten für alle 5 Windenergieanlagen enthalten. Hinzu kommen die Kosten für den Wegebau die hier nicht relevant sind und die Kosten für die Kranstellflächen. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 29. August 2023 wie folgt festgesetzt:

Mit den genannten Errichtungskosten für eine Anlage GE 5.5-158 (WEA 1-5) von 3.174.000,00 € der Anlage ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW $[2\ 750 + 0,003 \times (E - 500\ 000) \text{ €}]$ eine Gebühr von **10.772,00 €** für die Anlage. Da hier fünf Anlagen errichtet werden erhöht sich die Gebühr auf **53.860,00 €**.

Hinzu kommen die Gebühren für den Erörterungstermin von 1.000 €.

Die Gesamtgebühr für die Windenergieanlagen beträgt 54.860,00 € nach immissionsrechtlichen Gebührentatbeständen.

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 4.6.1.1.3 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt **39.675,00,00 €** zuzüglich Auslagen und Gebühren für die Kranstellflächen.

Diese fiktive Baugenehmigungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) errechnet sich wie folgt nach Tarifstelle 3.1.4.1, 3.1.4.1.4 und 3.1.4.1.4.2:

- a) Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. (1) der BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder

Erweiterung von unter Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

- b) solche im Sinne von § 64 (1) der Landesbauordnung 2018 NRW, die Sonderbauten (§ 50 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

Herstellungssumme nach Angaben des Herstellers für eine Anlage

Herstellungssumme (GE 5.5-158) 3.174.000,00 €

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellersumme zugrunde zu legen.

½ Herstellungssumme 1.587.000,00 € auf volle 500 € aufgerundet

1.587.000,00 €

(10 v.T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Gebühr für eine Anlage 15.870,00 €

Hier ergibt sich eine Gebühr von 15.870,00 €

Gebühr für fünf gleiche Anlagen 79.350,00 €

Ermäßigung für gleiche bauliche Anlagen minus 50 % - 39.675,00 €

Hier ergibt sich eine Gebühr von 39.675,50 €

Die Gesamtgebühr für fünf Windenergieanlagen beträgt somit 39.675,00 €

Damit sind die Gebühren für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung niedriger als die Gebühren nach immissionsrechtlichen Tatbeständen.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf **54.860,00 €** zuzüglich Gebühren für die Kranstellflächen von 5.750,00 und Auslagen von 900,00 für die Genehmigung nach § 14 LuftVG festgelegt:

Gesamtbetrag: 61.510,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Der Landrat, Kreis Olpe
IBAN DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC WELADED1OPE
Bankverbindung: Sparkasse Olpe
Kassenzeichen: 6063.1000245

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte das Kassenzeichen unbedingt mit an.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Olpe, den 18.07.2024

-gez. Becker-
(Becker)



Anlagen

- Genehmigungsantrag
- Baustellenschild
- Formular – Mitteilung des Baubeginns
- Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
- Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung
- Korrespondenz Bauplanungsrecht Gemeinde Finnentrop